
Francia. Forschungen zur westeuropäischen Geschichte
Herausgegeben vom Deutschen Historischen Institut Paris
(Institut historique allemand)
Band 2 (1974)

DOI: 10.11588/fr.1974.0.46429

Rechtshinweis

Bitte beachten Sie, dass das Digitalisat urheberrechtlich geschützt ist. Erlaubt ist aber das Lesen, das Ausdrucken des Textes, das Herunterladen, das Speichern der Daten auf einem eigenen Datenträger soweit die vorgenannten Handlungen ausschließlich zu privaten und nicht-kommerziellen Zwecken erfolgen. Eine darüber hinausgehende unerlaubte Verwendung, Reproduktion oder Weitergabe einzelner Inhalte oder Bilder können sowohl zivil- als auch strafrechtlich verfolgt werden.

KARL SCHMID – OTTO GERHARD OEXLE

VORAUSSETZUNGEN UND WIRKUNG DES
GEBETSBUNDES VON ATTIGNY

»Hier wird wieder ein angelsächsisches Vorbild rezipiert – denn aus England stammte die kirchliche Sitte der *confraternitas*«, – so (mit den Worten Theodor Schieffers¹) oder ähnlich lautet die Lehrmeinung über den sog. »Totenbund«, der wohl im Jahre 762 auf der fränkischen Synode von Attigny geschlossen wurde². Angesichts der Selbstverständlichkeit dieser Feststellung ist es erstaunlich, daß der Gebetsbund als geschichtliche Erscheinung aus der Zeit der Anfänge des karolingischen Europa noch nicht gründlicher zum Gegenstand historischen Fragens gemacht wurde. Wenn damit in der folgenden Arbeit begonnen wird, so stehen zwar Fragen der religiösen, sozialen, rechtlichen und politischen Relevanz des Gebetsbundes im Vordergrund. Aber es geht auch darum, das Phänomen des Gebetsgedächtnisses in seiner vielgestaltigen Überlieferung zu beleuchten und seine Bedeutung für die Personen- und Sozialgeschichte zu bestimmen. Darüber hinaus ist beabsichtigt, die Methoden, die sich bei der Erforschung dieser Zeugnisse als erfolgreich erweisen, an ausgewählten Beispielen möglichst anschaulich zu demonstrieren. Die Arbeit fügt sich aus zwei Beiträgen³ unter einer gemeinsamen Thematik zusammen, die auf dem Treffen französischer und deutscher Historiker in Trier im September 1970 vorgetragen und zur Diskussion gestellt wurden. Sie gibt Einblick in die Forschungen und Arbeiten eines wissenschaftlichen Unternehmens, das in Münster durchgeführt wird⁴. Die Erörte-

¹ Th. SCHIEFFER, Angelsachsen und Franken. Zwei Studien zur Kirchengeschichte des 8. Jahrhunderts (Akademie der Wissenschaften und der Literatur Mainz, Abhandlungen der geistes- und sozialwissenschaftlichen Klasse Jg. 1950, Nr. 20) S. 1461 mit Bezug auf J. DUHR, La confrérie dans la vie de l'Église (Revue d'histoire ecclésiastique 35, 1939) S. 453 ff. und W. LEVISON, England and the Continent in the Eighth Century (1946) S. 101 mit Anm. 2.

² Concilium Attiniacense, MGH Conc. II/1, S. 72 f.; zur Datierung vgl. L. OELSNER, Jahrbücher des fränkischen Reiches unter König Pippin (1871) Exkurs II, S. 474 ff.

³ Von K. SCHMID über »Die Anfänge der Überlieferung insularen und fränkischen Gebetsgedächtnisses« und von O. G. OEXLE über »Möglichkeiten der sozialgeschichtlichen Erforschung geistlicher Gemeinschaften im 8. Jahrhundert«.

⁴ Vgl. die Berichte des Sonderforschungsbereiches 7 in den Frühmittelalterlichen Studien 2–5, 1968/71, jeweils am Schluß des Bandes. [Korrekturnachtrag: Verf. setzt seine Arbeiten in Freiburg i. Br. fort. Das Münsterer Projekt wird von J. Wollasch geleitet.]

zung von Möglichkeiten der sozialgeschichtlichen Erforschung geistlicher Gemeinschaften geht auf die methodische Seite der Bemühungen des genannten Unternehmens ein. Anhand von Mönchslisten, die um 826 auf der Reichenau aufgezeichnet wurden, gelingt es, den Horizont des Gebetsbundes von Attigny sichtbar zu machen und dessen Wirkungsbereich nachzuweisen. Um das reiche Quellenmaterial für personen- und sozialgeschichtliche Untersuchungen verfügbar zu haben, ist die Nutzung moderner technischer Hilfsmittel notwendig, deren Einsatz an einem konkreten Beispiel (Saint-Germain-des-Prés) erörtert wird. Zunächst jedoch ist nach den Anfängen der Überlieferung insularen und fränkischen Gebetsgedächtnisses zu fragen, damit die Voraussetzungen der »Gebetsverbrüderung« sichtbar werden und sich der Vorgang ihrer Ausbreitung im werdenden karolingischen Großreich abzeichnet. Aus dem Überlieferungsbefund wird sich das Problem ergeben, inwieweit das religiöse Gebetsgedächtnis die Beziehungen zwischen Individuen und Gemeinschaften förderte und somit soziale Auswirkungen hatte. Dabei kommt es schließlich darauf an, zu erkennen und zu ermessen, welchen Einfluß dieser Prozeß auf den Verlauf der fortschreitenden staatlichen Integration unter König Pippin hatte.

I

Der moderne Mensch tut sich schwer damit, die Vorstellung und vor allem die Erwartung, welche die Menschen des früheren Mittelalters vom liturgischen Gebet hatten, zu verstehen oder gar nachzuvollziehen. Etwas von dieser Vorstellung kommt zum Vorschein, wenn Ludwig der Fromme 819 bestimmt, welche Klöster seines Reiches Gaben und Kriegsdienst (*dona et militiam*), welche Klöster nur Gaben ohne Kriegsdienst (*sola dona sine militia*) und welche weder Gaben noch Kriegsdienst (*nec dona nec militiam*): *sed solas orationes pro salute imperatoris vel filiorum eius et stabilitate imperii* leisten sollten. Gebet als Leistung steht in der »*Notitia de servitio monasteriorum*«⁵ neben Abgaben und Kriegsdienst. Die Gebetsleistung läßt sich sogar der Quantität nach – wie Abgaben und Kriegsdienst – festlegen oder messen. Dies wird eindrucksvoll auch durch das Versprechen der Fuldaer Mönche im Jahre 828 nachgewiesen, für den Frankenkönig, der sich auf einem Bulgarenfeldzug befand (Ludwig der Deutsche ist gemeint), für seinen Vater und für sein

⁵ *Notitia de servitio monasteriorum*, MGH Capit. 1, S. 349 ff.; neu ediert in: *Corpus Consuetudinum Monasticarum* 1 (1963) S. 493 ff.; vgl. E. LESNE, *Les ordonnances monastiques de Louis le Pieux et la Notitia de Servitio Monasteriorum* (*Revue d'histoire de l'Église de France* 11, 1920) S. 161 ff.

Heer in der Fastenzeit die runde Zahl von 1 000 Messen und ebensoviele Psalter zu beten⁶. Seitdem wir wissen, daß das Kloster Fulda zu dieser Zeit über 600 Mönche zählte⁷, ist es nicht mehr angebracht, mit E. Mühlbacher einschränkend zu bemerken, die fuldischen Mönche hätten für den jungen König »viel gebetet«⁸. Die Anzahl der Mönche und Priester⁹ im Kloster paßt vielmehr gut zu der groß erscheinenden Zahl der Messen und Psalter, die für den König bestimmt waren. In dieser Größenordnung wird – mit anderen Worten – die ganze Bedeutung des Königsgedächtnisses im Kloster Fulda offenbar. Für dessen täglichen Vollzug hatte sich eine Brüdergruppe im ›*Supplex Libellus*‹ an den Herrscher mit Nachdruck eingesetzt¹⁰ und entsprechend berichtet Eigil in der ›*Vita Sturmi*‹ anlässlich der Übereignung des Fiskus Hammelburg durch Karl den Großen an das Kloster: Dankbar hätten die Brüder die Schenkung angenommen und sich befließigt, für die Wohlfahrt des Königs bis auf den heutigen Tag zu beten¹¹. Der königliche Wohltäter Karl der Große, der *pro intuitu retributionis aeternae* gehandelt hatte, empfängt die Früchte des Gebets als Gegengabe für seine Wohltat¹¹. Wie wichtig das Bewußtsein von der Gegenseitigkeit in den Beziehungen ist, mag daran deutlich werden, daß sich die ins Gebet Eingeschlossenen nicht selten als Schuldner (*debitores*) der Beter bezeichnen und bekennen¹². Die gute Tat also verdient den gerechten Lohn. Im Zusammenhang des Lohnmotivs und des Lohngedankens spricht man von ›*Verdiensttheologie*‹¹³.

⁶ Epistolarum Fuldensium Fragmenta Nr. 4, MGH Epp. 5, S. 518; *Monachi Fuldenses pro rege Francorum, qui in Bulgariam suscepit expeditionem, et patre et exercitu eius in quadraginta mille missas et totidem psalteria se murmurasse iactant in epistola ad eundem*. Vgl. E. DÜMMLER, Über eine verschollene Fuldische Briefsammlung des neunten Jahrhunderts (Forschungen zur Deutschen Geschichte 5, 1865) S. 369 ff., bes. 375.

⁷ Vgl. K. SCHMID, Die Mönchsgemeinschaft von Fulda als sozialgeschichtliches Problem (Frühmittelalterliche Studien 4, 1970) S. 186 ff.

⁸ E. MÜHLBACHER in: J. F. BÖHMER – E. MÜHLBACHER – J. LECHNER, *Regesta Imperii* 1 (21908, Nachdruck 1966) Nr. 852 e, S. 334.

⁹ Zum Verhältnis von Priester- und Laienmönchen im frühmittelalterlichen Kloster vgl. O. NUSSBAUM, Kloster, Priester und Privatmesse (Theophaneia 14, 1961).

¹⁰ *Supplex Libellus monachorum Fuldensium Carolo imperatori porrectus*, MGH Epp. 4, S. 548 ff.; neu ediert in: *Corpus Consuetudinum Monasticarum* (wie Anm. 5) S. 321 ff.; vgl. J. SEMMLER, Studien zum *Supplex Libellus* und zur anianischen Reform in Fulda (Zeitschrift für Kirchengeschichte 69, 1958) S. 270.

¹¹ Die *Vita Sturmi* des Eigil von Fulda c. 22, ed. P. ENGELBERT (Veröffentlichungen der Historischen Kommission für Hessen und Waldeck 29, 1968) S. 157.

¹² Solche Einträge finden sich sehr oft z. B. in den Gedenkbüchern von Reichenau und St. Gallen, ed. P. PIPER, MGH Libri Confraternitatum (1884) passim; vgl. zuletzt R. SCHÜTZEICHEL, Die Personennamen der Münchener Leges-Handschrift Cl. 4115 (Rheinische Vierteljahrsblätter 32, 1968) S. 83 f.

¹³ Dazu E. ISERLOH, Die Kontinuität des Christentums beim Übergang von der Antike zum Mittelalter im Lichte der Glaubensverkündigung des heiligen Bonifatius (Trierer Theologische Zeitschrift 63, 1954) S. 204 f.; H. B. MEYER, Alkuin zwischen Antike und Mittelalter (Zeitschrift für Katholische Theologie 81, 1959) S. 454.

Gebet als Gabe oder Gegengabe¹⁴ erhält die Form der ›Bitte‹, wird ›Fürbitte‹ bei Gott. Das Gebet verdichtet sich im ›Opfer‹. Ja, das Opfer selbst ist »im Wesensgrund nur ein durch die äußere Gabendarbringung sich objektivierendes Gebet« (K. Rahner)¹⁵.

Obwohl sich mit dem Gebet als einer Erscheinung menschlichen Verhaltens primär die Religionswissenschaften zu beschäftigen haben¹⁶, ist bereits nicht wenigen Vertretern anderer Disziplinen klar geworden, welche Bedeutung der Gebetsüberlieferung für das Verständnis einer bestimmten Sinnwelt zukommt. Die Mediävistik vor allem hat erfahren, wie wertvoll Gebete als Erkenntnisquellen sein können. Es sei an Friedrich Ohlys Aufsatz über Wolframs Gebet an den Heiligen Geist im Eingang des ›Willehalm‹¹⁷ erinnert und an die Beiträge namhafter Historiker über das Gebet für Kaiser und Reich¹⁸. Das Studium der Fürbitten für den Herrscher, der »geschichtlichen Gebete«, wie sie genannt worden sind¹⁹, hat sich als so außerordentlich fruchtbar erwiesen, daß das liturgische Gebet aus dem Quellenbestand der mittelalterlichen Geschichte nicht mehr wegzudenken ist – nicht zuletzt dank der Forschungen von Gerd Tellenbach, dessen Abhandlung ›Römischer und christlicher Reichsgedanke in der Liturgie des frühen Mittelalters‹ hervorgehoben sei²⁰. In seinem Arbeitskreis wuchs auch die Überzeugung, daß das

¹⁴ Dazu M. MAUSS, *Essai sur le Don. Forme et Raison de l'échange dans les sociétés archaïques* (Année Sociologique, seconde série 1923/24 t. 1), wieder abgedruckt in: DERS., *Sociologie et Anthropologie* (Bibliothèque de Sociologie contemporaine, 1968) S. 143 ff.

¹⁵ Art. ›Gebet (Dogmatisch)‹ in: *Lexikon für Theologie und Kirche* 4 (1960) Sp. 543.

¹⁶ Aus der überaus umfangreichen Literatur seien hier genannt: F. HEILER, *Das Gebet* (1923, Nachdruck 1969) und G. VAN DER LEEUW, *Phänomenologie der Religion* (Neue Theologische Grundrisse, 1956) S. 480 ff.

¹⁷ *Zeitschrift für deutsches Altertum und deutsche Literatur* 91 (1961/62) S. 1 ff.; ergänzter Nachdruck in: *Wolfram von Eschenbach*, hg. von H. RUPP (= *Wege der Forschung* 57, 1966) S. 455 ff.

¹⁸ Vgl. H. HIRSCH, *Der mittelalterliche Kaisergedanke in den liturgischen Gebeten* (Mitteilungen des Österreichischen Instituts für Geschichtsforschung 44, 1930) S. 1 ff., Neudruck in: *Heidenmission und Kreuzzugsgedanke in der deutschen Ostpolitik des Mittelalters*, hg. von H. BEUMANN (= *Wege der Forschung* 7, 1963) S. 22 ff.; C. ERDMANN, *Der Heidenkrieg in der Liturgie und die Kaiserkrönung Ottos I.* (Mitteilungen des Österreichischen Instituts für Geschichtsforschung 46, 1932) S. 129 ff., Neudruck in: *Heidenmission und Kreuzzugsgedanke a.a.O.*, S. 47 ff.; E. EWIG, *Zum christlichen Königsgedanken im Frühmittelalter* (Das Königtum. Seine geistigen und rechtlichen Grundlagen = *Vorträge und Forschungen* 3, 1956) S. 23 f.; A. SPRENGLER, *Gebete für den Herrscher im frühmittelalterlichen Abendland und die verwandten Anschauungen im gleichzeitigen Schrifttum* (Diss. theol. Göttingen 1950, Masch.). S. auch unten Anm. 46.

¹⁹ Die Formulierung benutzte, wie G. TELLENBACH, *Reichsgedanke* (wie Anm. 20) S. 5 mit Anm. 1 bemerkte, zuerst F. J. MONE, *Lateinische und Griechische Messen* (1850) S. 107 ff.

²⁰ G. TELLENBACH, *Römischer und christlicher Reichsgedanke in der Liturgie des frühen Mittelalters* (Sitzungsberichte der Heidelberger Akademie der Wissenschaften, Phil.-hist. Kl., Jg. 1934/35, 1).

liturgische Gebetsgedächtnis für Lebende und Verstorbene besonderen Erkenntniswert für die Personen- und Sozialgeschichte verspricht.

Angesichts der vielfältigen ernstesten Bemühungen um sozialgeschichtliche Forschung²¹ – Bemühungen, die internationalen und interdisziplinären Charakter tragen –, ist es an der Zeit, die Frage nach den zentralen Quellen der Personen- und Sozialgeschichte des Mittelalters präziser als bisher zu stellen. Dies erscheint um so dringender geboten, als es im Bereich der großen mittelalterlichen Quellenpublikationen (der *Monumenta Germaniae historica* z. B.) keine Abteilung gibt, in der die personen- und sozialgeschichtlichen Zeugnisse gesammelt und geordnet zugänglich sind; diese Quellen sind vielmehr über zahlreiche Editionsreihen hinweg verstreut. Namenlisten von Personen und Gemeinschaften etwa, Bischofslisten, Grafen-, Priester-, Mönchs- oder Hörigenverzeichnisse finden sich in der Reihe der ›Scriptores‹ ebenso wie in den ›Liberi confraternitatum‹ und ›Necrologia‹, in den regionalen Urkundenbüchern vor allem, aber auch in den ›Capitularia‹, ›Leges‹ oder ›Concilia‹ wie in den Editionen liturgischer Texte, da in den liturgischen Handschriften verschiedensten Inhalts nicht selten auf dem freien Platz an den Rändern die Namen von Personen oder Personengruppen aufgeschrieben worden sind. Daß es kein ›Quellenwerk zur Erforschung der Personen und Gemeinschaften des Mittelalters‹ gibt, hat gewiß mannigfache Gründe, denen hier nicht nachgegangen werden kann²². Dagegen soll versucht werden, vom reich bezeugten und verhältnismäßig gut erforschten Gedenken an Könige den Blick auf das weite Feld des allgemeinen liturgischen Gebetsgedächtnisses im frühen Mittelalter zu lenken, um dessen Zeugnischarakter etwas näher kennen und verstehen zu lernen.

Auf der Suche nach den Anfängen der Überlieferung insularen und fränkischen Gebetsgedenkens ist es wichtig zu wissen, daß das liturgische Gebetsgedächtnis weder spezifisch insular noch fränkisch ist, handelt es sich doch um eine altchristliche Gepflogenheit: mit der Feier des eucharistischen Opfers werden Fürbitten verbunden im Gedanken an die Verdienste des Opfertodes Christi und an die *communio sanctorum*²³.

²¹ Zuletzt programmatisch G. DUBY, *Les sociétés médiévales: une approche d'ensemble* (Annales É. S. C. 26, 1971) S. 1 ff.; desgl. als selbständige Schrift unter dem Titel: *Des sociétés médiévales* (1971).

²² Zur Diskussion über die Erarbeitung einer mittelalterlichen Prosopographie vgl. G. TELLENBACH, *Zur Bedeutung der Personenforschung für die Erkenntnis des früheren Mittelalters* (Freiburger Universitätsreden NF 25, 1957) bes. S. 15 f.; K. SCHMID, *Bemerkungen zur Frage einer Prosopographie des früheren Mittelalters* (Zeitschrift für Württembergische Landesgeschichte 23, 1964), S. 215 ff.; ders., *Über das Verhältnis von Person und Gemeinschaft im früheren Mittelalter* (Frühmittelalterliche Studien 1, 1967) S. 225 ff.

²³ Vgl. J. A. JUNGSMANN, *Missarum Sollemnia. Eine genetische Erklärung der römischen Messe* (1962) Bd. 1, S. 68 ff. und Bd. 2, S. 191 ff.

Diese Fürbitten, die sich zunächst allgemein auf verschiedene Gruppen der Gläubigen bezogen, unterschieden jedoch zwischen Lebenden und Verstorbenen²⁴. Im Memento für die Verstorbenen wurden zuerst die Patriarchen und Propheten, Apostel und Märtyrer, die Heiligen des Alten und Neuen Bundes angerufen, bevor der übrigen Toten, der Bischöfe und Kleriker *et omnium in Christo quiescentium* gedacht wurde. Das Memento für die Lebenden umfaßte vor allem die Leiter der Kirchen, die Bischöfe und den Klerus, dazu das gläubige Volk, insbesondere die *offerentes*, die Mitglieder der Gemeinde, die Gaben darbrachten. Die Namen der ins Memento Eingeschlossenen wurden eigens genannt, rezitiert. Zum Verständnis des liturgischen Brauches der Namensrezitation mag ein Wort des Johannes Chrysostomus dienen, der einem Freund gegenüber darauf abhebt, was es bedeute, »daß bei den heiligen Opfern immer dein Name dabei ist«²⁵. Die mit dem Opfer verbundenen Gebetstexte²⁶ stellen darüber hinaus immer wieder einen Zusammenhang zwischen der Namensrezitation und dem himmlischen »Buch des Lebens«²⁷ her, wenn es z. B. in dem *Post Nomina* genannten Gebet einer gallikanischen Fastenmesse heißt: *offerentium nomina recitata caelesti chirographo in libro vitae iubeas adscribi*²⁸, oder wenn eine keltische *Oratio super oblata* lautet: Diese Gaben . . . opfern wir dir . . . für die Seelen unserer lieben Brüder und Schwestern, *quorum nomina recitamus et quorumcumque non recitamus sed a te recitantur in libro vitae*²⁹. Die Namen wurden aufgeschrieben und aufbewahrt in Diptychen³⁰. Wenn ihr Bestand an auf-

²⁴ Vgl. J. A. JUNGSMANN, a.a.O. Bd. 2, S. 199 ff. bzw. S. 295 ff.; L. KOEP, Das himmlische Buch (wie Anm. 27) S. 101 f.

²⁵ In Acta Apostolorum Homolia 18, 5, MIGNÉ PG 60, Sp. 148.

²⁶ Bemerkenswert ist, was im Capitulare ecclesiastici ordinis c. 128 und 129 als Brauch der römischen Kirche bezeichnet wird: *In diebus autem septimane, de secunda feria quod est usque in die sabbato, celebrantur missas vel nomina eorum commemorant. Die autem dominica non celebrantur agendas mortuorum nec nomina eorum ad missas recitantur, sed tantum vivorum nomina regum vel pri[n]cipum seu et sacerdotum . . .*; ed. M. ANDRIEU, Les Ordines Romani du Haut Moyen Âge 3 (= Spicilegium Sacrum Lovaniense 24, 1951) S. 121. Dazu E. BISHOP, Liturgica historica (1918, Nachdruck 1962) S. 96 ff., bes. S. 99; M. ANDRIEU, L'insertion du »Memento« des morts au canon romain de la messe (Revue des Sciences religieuses 1, 1921) S. 151 ff.

²⁷ Darüber handelt L. KOEP, Das himmlische Buch in Antike und Christentum. Eine religionsgeschichtliche Untersuchung zur altchristlichen Bildersprache (Theophaneia 8, 1952) bes. S. 100 ff.

²⁸ J. MABILLON, De Liturgia Gallicana (Paris 1729) S. 232, ebd. weitere Beispiele u. a. S. 233 auch folgende Variante: *nomina quorum sunt distincte vocata, figere in scripture sempiterna digneris*; vgl. L. KOEP, a.a.O. S. 105 Anm. 7.

²⁹ F. E. WARREN, The liturgy and ritual of the Celtic Church (1881) S. 232 f., zitiert nach L. KOEP a.a.O. S. 109.

³⁰ Vgl. F. CABROL, Art. »Diptyques (Liturgie)«, (Dictionnaire d'Archéologie Chrétienne et de Liturgie 4/1, 1920) Sp. 1045 ff.; H. LECLERCQ, Art. »Diptyques (Archéologie)« ebd. Sp. 1094 ff.

gezeichneten Namen so anschwell, daß er bei der liturgischen Feier nicht mehr verlesen werden konnte, ging man schließlich dazu über, die Diptychen auf den Altar zu legen und lediglich die Gebete *Super Diptycha* oder *Super Scripta* zu sprechen³¹. Ursprünglich brachte die Einschreibung ins Diptychon die Zugehörigkeit zur Kirchengemeinschaft zum Ausdruck. Die Tilgung des Namens aus dem Diptychon zeigte die Exkommunikation aus dieser an³². Man erinnert sich, daß in mittelalterlichen Poenformeln gelegentlich noch das Motiv der Streichung des Namens aus dem ›*Liber vitae*‹ auftaucht³³.

Diese kurzen Bemerkungen müssen zur Erklärung der Zeugnisse genügen, die auf das liturgische Gebetsgedächtnis zurückgehen und daher kurz ›Gedächtnisüberlieferung‹ oder wohl besser noch ›Gedenk-‹ bzw. ›Memorialüberlieferung‹ genannt werden können. Indessen sind aus der älteren Zeit hauptsächlich die liturgischen Texte erhalten, die formelhaften Charakter annahmen und in Sakramentarien oder ähnlichen Büchern Aufnahme fanden, während die Namenlisten häufig verloren gingen, wenn sie auf losen Tafeln oder Zetteln aufgeschrieben waren und nicht etwa auf den Rändern von liturgischen Texten³⁴ oder überhaupt in Codices eingetragen wurden³⁵. Gleichwohl fordert diese Überlieferungsweise und dieser Überlieferungsbefund die Frage heraus, ob nicht in der ›Gedenküberlieferung‹ eine zentrale, eine Haupt-Überlieferung zur Er-

³¹ Vgl. A. EBNER, Quellen und Forschungen zur Geschichte und Kunstgeschichte des Missale Romanum im Mittelalter. Iter Italicum (1896) passim. Als Beispiel sei die Vita S. Hadalini des Bischofs Notker von Lüttich erwähnt (c. 5, Acta Sanctorum O. S. B. 2, Nachdruck 1936, S. 1014), in der von einem *catalogus virorum illustrium* gesprochen wird, den man auf dem Altar der Kirche von Stavelot aufbewahrte; dazu E. DÜMLER, Über Christian von Stavelot und seine Auslegung zum Matthäus (Sitzungsberichte der Berliner Akademie der Wissenschaften 1890, 2) S. 937 f.

³² Dazu L. KOEP, Das himmlische Buch (wie Anm. 27) S. 109 ff.

³³ Vgl. F. BOYE, Über die Poenformeln in den Urkunden des früheren Mittelalters (Archiv für Urkundenforschung 6, 1918) S. 77 ff., bes. S. 132.

³⁴ Als schönes Beispiel einer liturgischen Handschrift mit Randeinträgen von Namen und Namensgruppen kann das berühmte Evangeliar von Cividale dienen, vgl. C. L. BETHMANN, Die Evangelienhandschrift zu Cividale (Neues Archiv 2, 1877) S. 111 ff.; A. CRONIA, Revision der slavischen Eigennamen im alten Evangeliar von Cividale (Wiener Slavistisches Jahrbuch 2, 1952) S. 6 ff.; R. BERGMANN, Die germanischen Namen im Evangeliar von Cividale (Beiträge zur Namenforschung, N. F. 6, 1971) S. 111 ff.

³⁵ Daß die Praxis des Totengedächtnisses in der Kirche schon früher auch zur inschriftlichen Fixierung von Todestagen zahlreicher Personen führte, beweisen die für die Personenforschung höchst interessanten Inschriften in der von Bischof Euphrasius erbauten Basilika in Parenzo in Istrien, die A. DEGRASSI, Inscriptiones Italiae Vol. X/2 (1934) S. 45 ff. Nrn. 95–182 ediert hat. Dazu bemerkte LAMBERTZ, Art. ›Parentium‹ (RE 36/3, 1949) Sp. 1468: ›Daß viele Germanen in der Völkerwanderungszeit sich in P. sesshaft machten, beweisen die Graffiti in der Apsiswand (vom Ausgang des 6. bis zum 9. Jhd.). Sie sind Notizen der Geistlichen, die sich hier als Erinnerungsstütze Gedächtnistage der Verstorbenen vermerkten, von vielen verschiedenen Händen geschrieben, ein Totenbuch auf Stein. Ein Viertel der Namen ist germanisch . . .‹.

forschung der frühmittelalterlichen Sozialgeschichte zu sehen ist. Denn im liturgischen Gebet und Opfer wurden die Menschen wohl aller Gesellschaftsschichten, soweit sie Christengemeinden angehörten, mit ihrem Namen aufgerufen, in einer Weise namhaft gemacht, die religiösen Zielvorstellungen galt und gerade deshalb der personalen und sozialen Züge nicht entbehrte. Dieses christliche Gedächtnis der Lebenden und Toten darf als ein Kennzeichen der mittelalterlichen Welt gelten; und als ›Memoria‹ stellt es zudem ein ›Geschichte‹ konstituierendes Moment dar.

II

Namenlisten von Personen und Personengruppen haben etwas Archaisches an sich, da sie auf eine Urform schriftlicher Überlieferung zurückgehen. Namenreihen, die die Sukzession von Herrschern oder Amtsinhabern, von Königen oder Priestern, aber auch genealogische Folgen anzeigen können, haben eine vor- und außerchristliche Tradition³⁶. Doch wenn man an die alte Überlieferung von Königslisten, von Bischofslisten oder von Litaneien denkt, dann tritt eine Überlieferungsgattung in Erscheinung, mit der die ›Gedenküberlieferung‹ Gemeinsames hat. Nun muß gewiß zwischen archaischer Genealogie, Amtsinhaber- und Regentenliste, liturgischer Gedenkliste und Litanei unterschieden werden. Aber es gehört zum Anliegen dieses Beitrags, die gemeinsame geschichtliche Grundzone der Namenlisten-Überlieferung wenigstens anzudeuten. Dies könnte auch mit dem Hinweis auf die Überlieferung der ältesten römischen Bischofsliste geschehen³⁷, bei deren Kritik man in Erwägung gezogen hat, ob sie in ihrer ursprünglichen Gestalt einer datenlosen Sukzessionsreihe dem liturgischen Bereich entstammte³⁸.

Es versteht sich, daß die Namenlisten der Meßdiptychen zur Bewußtseinsbildung der Kirchengemeinschaften, die das Gebetsgedächtnis für

³⁶ Erinnert sei an die häufige Anwendung des eponymischen Verfahrens im Alten Testament, z. B. an die Hohepriesterliste, ferner an die griechischen Königslisten und Verzeichnisse von Amtsträgern, an die römischen Konsularfasten usw. Zur Geschichte dieser Gattungsformen vgl. neben der in Anm. 37 genannten Abhandlung von E. CASPAR: O. EISSFELDT, Einleitung in das Alte Testament (³1964) bes. S. 31 ff.; E. SCHWARTZ, Eusebius, Werke II/3 (= Die griechischen christlichen Schriftsteller der ersten drei Jahrhunderte IX/3, 1909), Einleitung S. CCXV ff.; L. KOEP, Art. ›Bischofsliste‹ (Reallexikon für Antike und Christentum 2, 1954) Sp. 407 ff.; H. CAZELLES, Art. ›Généalogies‹ (Catholicisme 4, 1956) Sp. 1811 ff.; H. BENGTON, Grundriss der römischen Geschichte 1 (= Handbuch der Altertumswissenschaft III/5/1, ²1970) S. 42 ff.

³⁷ Vgl. E. CASPAR, Die älteste römische Bischofsliste (Schriften der Königsberger Gelehrten Gesellschaft II/4, 1926); Th. KLAUSER, Die Anfänge der römischen Bischofsliste (Bonner Zeitschrift für Theologie und Seelsorge 8, 1931) S. 193 ff.; auch L. DUCHESNE, Fastes épiscopaux de l'ancienne Gaule, 3 Bde. (²1907/15).

³⁸ E. CASPAR a.a.O. S. 471 mit Anm. 1.

lebende und verstorbene Gemeindemitglieder in welcher konkreten Form auch immer praktizierten, nicht unwesentlich beizutragen. So wurden durch die Gedächtnispraxis die Namenreihen solange zu Traditionsträgern von Gemeinschaften, als mit den Namen und dem Gedächtnis ihrer Träger wenigstens eine Erinnerung verbunden blieb. War dies nicht mehr der Fall, dann waren sie der Vergessenheit und dem Untergang preisgegeben, wenn sie nicht auf solche Diptychen oder in solche Codices geschrieben wurden, die wegen ihrer Kostbarkeit³⁹ oder aus anderen Gründen⁴⁰ nicht verloren gingen. Ganz diesem Vorgang entsprechend ist das Bild der erhaltenen Überlieferung, die wir überschauen. Unter den ältesten, am weitesten zurückreichenden Überlieferungstücken sind neben Herrscher- und Bischofslisten vornehmlich Königsdiptychen und Verstorbenenverzeichnisse geistlicher Gemeinschaften. Es sei das Diptychon Barberini erwähnt⁴¹, jenes prachtvolle spätantike Kaiserdiptychon, auf dessen erhaltener Innenseite weit über hundert Namen aus merowingischer Zeit mit Tinte geschrieben worden sind, unter denen sich eine neuerdings fruchtbar diskutierte merowingische Königsreihe⁴² befindet. Kaum weniger interessant ist das bisher wenig beachtete Herrscherdiptychon im ›*Liber memorialis*‹ von Remiremont⁴³. Es macht nebeneinander merowingische Könige und karolingische Hausmeier namhaft, wurde bis auf Karl den Kahlen fortgesetzt und zeigt noch in der Wiedergabe aus der Zeit nach der Mitte des 9. Jahrhunderts die Umrisse der alten Tafeln in Federzeichnung⁴⁴. Im gleichen Gedenkbuch ist die bis auf die erste Äbtissin Mactafledis um 620 zurückgehende Äbtissinnenliste des Klosters und eine lange Reihe von verstorbenen *sorores* erhalten, die, nach der Anzahl der Namen und nach den Namenformen zu schließen⁴⁵, in die frühe Zeit des Klosters

³⁹ Besonders wenn es sich um ornament- oder figurengeschmückte Elfenbeindiptychen handelte, etwa um Consulardiptychen, s. Anm. 41.

⁴⁰ Vgl. z. B. das Anm. 35 erwähnte Beispiel.

⁴¹ R. DELBRÜCK, Die Consulardiptychen und verwandte Denkmäler (Studien zur spätantiken Kunstgeschichte 2, 1929) S. 188 ff. Nr. 48, bes. S. 195 mit Bemerkungen zu den späteren Inschriften in merowingischer Minuskel auf der Innenseite. Die Namen wurden ediert von H. OMONT, Inscriptions mérovingiennes de l'Ivoire Barberini (Journal des Savants 1901) S. 101 ff.; desgl. in: Bibliothèque l'École des Chartes 62 (1901) S. 152 ff.

⁴² Von R. BERGMANN, Die Trierer Namenliste des Diptychon Barberini im Musée du Louvre (Namenforschung. Festschrift für Adolf Bach zum 75. Geburtstag, 1965) S. 38 ff., bes. S. 42 ff. und H. THOMAS, Die Namenliste des Diptychon Barberini und der Sturz des Hausmeiers Grimoald (Deutsches Archiv 25, 1969) S. 17 ff.

⁴³ Der Liber Memorialis von Remiremont, hg. v. E. HLAWITSCHKA, K. SCHMID und G. TELLENBACH, MGH Libri Memoriales 1, 1970, Textband fol. 3^v Nr. 1 S. 4.

⁴⁴ S. Faksimile im Tafelband des gleichen Werkes fol. 3 v.

⁴⁵ Textband (wie Anm. 43) fol. 35^{r/v} Nr. 1 S. 78 ff. Seine eingehenden Untersuchungen über diese alte Nonnenliste stellte E. NEUSS im namenkundlichen Kolloquium des Sommersemesters 1971 unter Leitung von R. SCHÜTZEICHEL zur Diskussion.

zurückreicht. Diese ausnahmsweise erhaltene Überlieferung ist beispielhaft für die Schwerpunkte des Gebetsgedächtnisses in älteren Klöstern: Die Herrscher des Reiches oder des Teilreiches, denen das Kloster verpflichtet war⁴⁶, die Vorsteher der Gemeinschaft (im Fall von Remiremont die Äbtissinnen) und die verstorbenen Mitglieder des Konvents bildeten gleichsam einen Grundbestand in der Gedächtnistradition. Diesen Kern an alten Memoriallisten gab das Kloster Remiremont nicht einmal preis, als es im Zuge der anianischen Reform die Benediktsregel offiziell annahm. Sie wurden vielmehr in das neu angelegte Gedenkbuch als altes Traditionsgut übertragen und in neuen Formen fortgesetzt⁴⁷.

Was dank einer guten Überlieferungslage im Fall von Remiremont verhältnismäßig früh sichtbar wird, ist der Grundbereich des liturgischen Gebetsgedächtnisses, der in der Regel die Gründer, Vorsteher und Mitglieder einer geistlichen Gemeinschaft umfaßt. Damit ist jedoch jener große Bereich des frühmittelalterlichen Gebetslebens noch nicht zur Sprache gebracht, der unter dem Namen »Gebetsverbrüderung«⁴⁸ (*confraternitas*) bekannt ist. Die Gebetsverbrüderung ist charakterisiert durch die Gewährung brüderlicher Hilfe in Form des Gebetes und ist besonders dadurch bestimmt, daß sie zu vertraglichen Übereinkünften mit Rechtscharakter führte und sogar ein eigenes Ritual kannte. Am Begriff *fraternitas* wird etwas von der Problematik der Erscheinung deutlich. Der Ausdruck selbst kommt im frühen Mittelalter nicht sehr häufig vor, er wird erst später gebräuchlicher und steht zunächst neben zahlreichen anderen, auf Gebetsbrüderschaft deutenden Bezeichnungen. Deren Nennung schon weist auf das breite Spektrum und Beziehungsfeld dieser Erscheinung hin.

⁴⁶ Zum Gebet für König und Reich in den Merowingerurkunden P. CLASSEN, Kaiserreskript und Königsurkunde. Diplomatische Studien zum römisch-germanischen Kontinuitätsproblem 2 (Archiv für Diplomatik 2, 1956) S. 46 mit Anm. 222. Allgemein L. BIEHL, Das liturgische Gebet für Kaiser und Reich. Ein Beitrag zur Geschichte des Verhältnisses von Kirche und Staat (Görres-Gesellschaft. Veröffentlichungen der Sektion für Rechts- und Staatswissenschaft 75, 1937). S. auch oben Anm. 18.

⁴⁷ Während das merowingerzeitliche Herrscherdiptychon fol. 3 v (s. Anm. 43 und 44) einfach übernommen und fortgesetzt wurde, sind die verstorbenen Nonnen aus den Konventslisten getilgt oder durch *r(equiescit)* bezeichnet und ins Nekrolog eingeschrieben worden.

⁴⁸ Dazu A. EBNER, Die klösterlichen Gebets-Verbrüderungen bis zum Ausgange des karolingischen Zeitalters (1890) mit allen wichtigen bis zum Erscheinungsjahr veröffentlichten Quellen- und Literaturhinweisen; U. BERLIÈRE, Les Fraternités monastiques et leur rôle juridique (Mémoires de l'Académie Royale de Belgique, Classe des Lettres, sér. 2, tom. 11, fasc. 3, 1920) S. 3 ff.; K. BEYERLE, Abschnitt »Die Gebetsverbrüderung der Reichenau« und »Das Reichenauer Verbrüderungsbuch als Quelle der Klostergeschichte« in: Die Kultur der Abtei Reichenau (1925) Bd. 1, S. 291 ff. und Bd. 2 S. 1107 ff.; G. TELLENBACH, Liturgische Gedenkbücher als historische Quellen (Mélanges Eugène TISSERANT 5, Studi e Testi 235, 1964) S. 389 ff.; K. SCHMID und J. WOLLASCH, Die Gemeinschaft der Lebenden und Verstorbenen in Zeugnissen des Mittelalters (Frühmittelalterliche Studien 1, 1967) S. 366 ff.

Begriffe wie *amicitia*, *amicitia fraternae dilectionis*, dann *caritas*, *caritas fraterna*, *caritas et unanimitas*, auch *familiaritas*, *societas*, *societas spiritalis*, *societas fraterna*, ferner *consortium*, *consortium fraternitatis*, *communio*, *unitas fraternae dilectionis* und *conventio* oder *foedus*⁴⁹ rufen mit Recht die Erinnerung wach an die ›Schwurfreundschaft‹ etwa, an die ›Brüdergemeine‹⁵⁰, an ›Gilden‹⁵¹ oder an die *caritas in refectorio* mit samt dem ›Caritas-Trinken‹ und den ›Caritas-Liedern‹⁵². Angesichts dieser Zusammenhänge nimmt es nicht wunder, daß in der Gebetsverbrüderungsbewegung germanische Züge genossenschaftlicher Art gesehen oder gesucht wurden⁵³. Doch hat man die ganze Tragweite und das Wesen dieser Erscheinung noch keineswegs voll erkannt. Gehört doch die ›Gebetsbrüderschaft‹ wie das ›Lehnswesen‹ und das ›Eigenkirchentum‹ zu jenen Erscheinungen, die für das signifikant sind, was wir mittelalterlich nennen. Und so wenig etwa das ›Lehnswesen‹ oder das ›Eigenkirchentum‹ befriedigend erklärt werden können, indem man ihnen einfach den germanischen Stempel aufdrückt, so wenig läßt sich die Verbrüderungsbewegung auf eine einzige Wurzel zurückführen. Die erwähnten Phänomene erscheinen übrigens auch im Hinblick auf den Entstehungsvorgang

⁴⁹ Zur Begrifflichkeit neuerdings P. MICHAUD-QUANTIN, *Universitas. Expressions du mouvement communautaire dans le moyen-âge latin (L'Église et l'État au Moyen Age 13, 1970)* S. 179 ff., aber auch S. 90 ff., 133 ff. und 147 ff. mit Schwerpunkt im späteren Mittelalter; zum Frühmittelalter vgl. A. EBNER, *Gebetsverbrüderungen* (wie Anm. 48) S. 4 ff. und R. SCHNEIDER, *Brüdergemeine* (wie Anm. 50) S. 75 ff.

⁵⁰ Vgl. W. FRITZE, *Die fränkische Schwurfreundschaft der Merowingerzeit* (*Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte, Germ. Abt.* 71, 1954) S. 74 ff.; R. SCHNEIDER, *Brüdergemeine und Schwurfreundschaft. Der Auflösungsprozeß des Karlingerreiches im Spiegel der caritas-Terminologie in den Verträgen der karlingischen Teilkönige des 9. Jahrhunderts* (*Historische Studien* 388, 1964) bes. S. 80 ff.

⁵¹ Aus der weitgestreuten Literatur seien hier nur erwähnt A. MEISTER, *Die Anfänge des Gildewesens* (Festgabe für Hermann GRAUERT, 1910) S. 30 ff.; E. COORNAERT, *Les ghildes médiévales (Ve–VIX^e siècles). Définition – Évolution* (*Revue Historique* 199, 1948) S. 22 ff. und S. 208 ff. sowie I. B. AKKERMAN, *Schets van de rechtshistorische betekenis van het gildewezen* (*Tijdschrift voor Rechtsgeschiedenis, Revue d'Histoire du Droit* 39, 1971) S. 3 ff. – In diesem Zusammenhang ist die Erscheinung von sog. ›Klerikervereinen‹ im früheren Mittelalter wichtig, dazu G. G. MEERSSEMAN, *Die Klerikervereine von Karl dem Großen bis Innozenz III.* (*Zeitschrift für Schweizerische Kirchengeschichte* 46, 1952) S. 1 ff. und S. 81 ff.; hier wird S. 4 ff. auf Kapitel 16 der Reimser Diözesansynode von 852 *De confratriis, eorumque conventibus, quomodo celebrari debeant* (MIGNE PL 125, Sp. 777 f.) eingegangen (vgl. dazu K. HAUCK [wie Anm. 52] S. 614 ff.); ferner sind hier die Satzungen der Pariser Zwölf-Apostel-Bruderschaft behandelt und neu ediert; vgl. zunächst A. WILMART, *Le règlement ecclésiastique de Berne* (*Revue Bénédictine* 51, 1939) S. 37 ff.

⁵² B. BISCHOFF, *Caritas-Lieder* (*Liber Floridus*, Festschrift für Paul LEHMANN, 1950) S. 165 ff., erweiterter Neudruck in: *Mittelalterliche Studien* 2 (1967) S. 56 ff.; vgl. auch R. SCHNEIDER, *Brüdergemeine* (wie Anm. 50) S. 80 ff. und K. HAUCK, *Rituelle Speisegemeinschaft im 10. und 11. Jahrhundert* (*Studium Generale* 3, 1950) S. 611 ff.

⁵³ Vgl. K. BEYERLE, *Gebetsverbrüderung* (wie Anm. 48) S. 302 und R. SCHNEIDER, *Brüdergemeine* (wie Anm. 50) S. 77.

vergleichbar. Aus dieser Bemerkung geht bereits hervor, daß die seit eh und je behauptete These, die Gebetsverbrüderung sei von den Angelsachsen auf das Festland übertragen worden⁵⁴, das Verständnis der Verbrüderungsbewegung im ganzen nicht zu fördern vermag. Diese ist überaus vielschichtiger Natur, ein Phänomen, das nicht vereinseitigt oder verkürzt betrachtet werden darf. Erst wenn die Zusammenhänge von Gebetsgedächtnis, Gebetsverbrüderung, Schwurfreundschaft und religiöser Schutzgilde nicht nur erkannt, sondern offenkundig sind, wenn – mit anderen Worten – ein frühmittelalterlicher Lebensbereich in Erscheinung tritt, der in christlicher Tradition ebenso wie in heidnischer wurzelt, der ausgesprochen kultische Züge trägt und Hilfe und Schutz wie Opfer und Mahl mit einbezieht, erst dann wird sich die Verbrüderungsbewegung als soziales Phänomen erkennen und in ihrer Bedeutung abschätzen lassen.

Gewiß: im insularen Bereich sind Anzeichen und auch Zeugnisse vorhanden, die auf frühe Regungen der Verbrüderungsbewegung schließen lassen. Bedas Bericht über den Auftrag des Gründers (Benedict Biscop) an die Klöster Wearmouth und Jarrow, gegenseitig *pax et concordia, eadem perpetuo familiaritas* zu wahren⁵⁵, und Bedas Wunsch als Verfasser der Vita des heiligen Cuthbert, in das *album congregationis* des Klosters Lindisfarne eingetragen zu werden⁵⁶, deuten Verhältnisse an, die zum Bereich der *fraternitas* gerechnet werden dürfen.

Das bei weitem interessanteste angelsächsische Zeugnis dieser Überlieferungsgruppe jedoch ist der ›*Liber vitae ecclesiae Dunelmensis*‹ aus dem 9. Jahrhundert⁵⁷. In schöner angelsächsischer Buchschrift, wechselnd in Gold und Silber findet sich ein Grundstock von Listen in diesem Ge-

⁵⁴ S. oben Anm. 1; in besonderer Zuspitzung auf Bonifatius: H. HAHN, Die Namen der Bonifazischen Briefe im *liber vitae ecclesiae Dunelmensis* (Neues Archiv 12, 1887) S. 109 ff. bes. S. 112 f.; erheblich differenzierter und abgewogener: A. EBNER, Gebetsverbrüderungen (wie Anm. 48) S. 30 ff. und S. 66 Anm. 1; desgl. R. SCHNEIDER, Brüdergemeine (wie Anm. 50) S. 75, der hervorhebt, daß sich »besonders durch die iroschottische Mission . . . das klösterliche Verbrüderungswesen über das Frankenreich« verbreitete; kritisch dagegen K. BEYERLE, Gebetsverbrüderung (wie Anm. 48) S. 295, vgl. die unten Anm. 101 zitierten Bemerkungen.

⁵⁵ Beda, *Historia Abbatum* c. 7, ed. C. PLUMMER (1896, Nachdruck 1969) S. 370; vgl. auch die Bemerkungen des Herausgebers S. XXVII mit Anm. 4.

⁵⁶ Beda, *Vita Cuthberti*, Prolog (Two Lives of Saint Cuthbert. A Life by an Anonymus Monch of Lindisfarne and Bede's Prose Life, ed. B. COLGRAVE, 1940) S. 146 mit Anm. S. 342 zur Formulierung *album congregationis*.

⁵⁷ *Liber Vitae Ecclesiae Dunelmensis*, ed. J. STEVENSON (Publications of the Surtees Society 13, 1841); Faksimile-Ausgabe (ebd. 136, 1923); vgl. auch die Beschreibung der Hs. im British Museum, Ms. Cotton, Domitian A. VII, von E. MAUNDE THOMPSON in: *Catalogue of ancient manuscripts in the British Museum, Part II, Latin* (1884) S. 81 ff. mit Faksimile, . . . Abb. 25.

denkbuch von Durham, deren Namen folgenden zehn Personengruppen angehören, den Gruppen der Könige oder Herzöge, Königinnen oder Äbtissinnen, Anachoreten, Äbte im Priesterrang, im Diakonsrang, der einfachen Äbte, dann der Priester, Diakone, Kleriker und Mönche. Bezeichnend für diese bis ins beginnende 7. Jahrhundert zurückreichende Überlieferung, die wohl richtig als erweitertes Diptychon angesprochen wird⁵⁸, ist die strenge Gruppierung der Namen nach *ordines*. In den Namenreihen jedoch finden sich nicht nur die northumbrischen Könige und die Mitglieder der Lindisfarner Kirche, sondern auch Könige anderer Regionen und Äbte aus der näheren oder weiteren Umgebung, so daß das Gebetsgedächtnis im Spiegel der alten Namenreihen bereits erheblich ausgeweitet erscheint, was für das Bestehen einer ›Gebetsverbrüderung‹ charakteristisch ist. In diesem Codex eine Konventsliste auszumachen, gelingt jedoch nicht⁵⁹. Das ist merkwürdig und bezeichnend zugleich, wie wir noch sehen werden.

Der gewiß starke und zutreffende Eindruck einer überragenden Bedeutung insularer Einflüsse auf die Pflege und Verbreitung der Gebetsbrüderschaft wird hervorgerufen durch die Briefe dreier Angelsachsen, die auf dem Festland wirkten: Bonifatius, Lull und Alkuin⁶⁰. In der Tat versäumten sie es kaum einmal, ihre Briefpartner um Gebetshilfe zu bitten, nicht selten in inständiger Weise. Es gibt sogar eine ganze Reihe von Briefen dieser drei Angelsachsen, die zum alleinigen Inhalt die Knüpfung von Gebetsbeziehungen oder wenigstens die Bitte um Hilfe durch das Gebet haben⁶¹. Daß diese vielleicht eindrucksvollste Zeugnisgruppe der frühmittelalterlichen Gebetsbrüderschaft in den Quellenbereich der ›*Epistolae*‹ gehört, deutet auf das unermüdliche Streben herausragender Einzelner hin, die wirksamste Fürbitte bei Gott zu erlangen, sich ihrer zu versichern. Doch dürfte der tiefere Grund zu die-

⁵⁸ So A. EBNER, Gebetsverbrüderungen (wie Anm. 48) S. 104. – Über den ›*Liber vitae ecclesiae Dunelmensis*‹ sind neue Forschungen von G. ISENBERG, Münster, zu erwarten, die sich im Rahmen ihrer von K. Hauck betreuten Studien über ›Northumbrien im 7. Jahrhundert‹ mit dem ältesten Teil des ›*Liber vitae*‹ befaßt hat.

⁵⁹ Dies bestätigte G. ISENBERG, vgl. die Anm. 58 zit. Arbeit.

⁶⁰ Die Briefe des heiligen Bonifatius und Lullus, ed. M. TANGL, MGH Epp. sel. 1 (21955) und Alcuini epistolae, MGH Epp. 4, S. 18 ff. – Vgl. J. LORTZ, Untersuchungen zur Missionsmethode und zur Frömmigkeit des hl. Bonifatius nach seinen Briefen (Willibrordus, Echternacher Festschrift zur XII. Jahrhundertfeier des Todes des heiligen Willibrord, 1940) S. 247 ff. mit Fortsetzung in: Theologische Quartalschrift 121 (1940) S. 133 ff.; E. ISELOH, Kontinuität (wie Anm. 13) bes. S. 198; H. B. MEYER, Alkuin (wie Anm. 13) bes. S. 333 f. und S. 442 ff.

⁶¹ Hinweise auf diese Stücke finden sich bei A. EBNER, Gebetsverbrüderungen (wie Anm. 48) S. 35 ff. (Bonifatius), S. 38 (Lullus), S. 42 (Alkuin) und bei K. SCHMID – J. WOLLASCH, Gemeinschaft (wie Anm. 48) S. 370 f.

ser auffallenden Aktivität wohl in der *peregrinatio*⁶² selbst zu suchen sein. Nimmt doch Bonifatius in seinem Brief an den Erzbischof Nothelm von Canterbury aus dem Jahre 735 auf die brüderliche Gemeinschaft Bezug, die dessen Vorgänger Berthwald dem aus der Heimat Ausziehenden (*exeunti a patria*) gewährt hatte, als er um das Gebetsgedenken bat, *ut communioni fraternę . . . vobiscum adunatus sim nexu spiritali et glutino caritatis coniunctus simul cum fraternis comitibus peregrinationis meę catholice fidęi unitate et spiritalis amoris dulcedine semper sociatus vobis esse merear*⁶³. Die Missionare auf dem Festland suchten die Bindung und Rückbindung zu ihren geistlichen und auch zu ihren leiblichen Brüdern in der Heimat durch das Gebet. So verstehen sich die vielfältigen Gebetsbeziehungen zu angelsächsischen Bischöfen, Äbten, Äbtissinnen und sogar Königen und Adligen, zu Kirchen und Klöstern auf der Insel, von denen neben Canterbury nur Worcester, Winchester und York namentlich erwähnt seien⁶⁴. Lul und Alkuin haben die Gebetsbeziehungen zur Insel aufrechterhalten und teilweise noch weiter ausgedehnt. Es haftet der durch die Pilgerschaft inspirierten Verbrüderungsbewegung – wie der *peregrinatio* selbst – ein universaler, Stamm und Land übersteigender Zug an, wenn Bonifatius die Gebetsgemeinschaft mit dem Kloster Monte Cassino sucht⁶⁵, in den Gebetsbund der römischen Kirche mehrmals eigens aufgenommen wird⁶⁶, wenn Lul insbesondere mit den Königen von Northumbrien, Kent und Wessex Gebetsbeziehungen abspricht⁶⁷ und Alkuin die liturgische Gebetsgemeinschaft mit dem Patriarchen von Jerusalem eingeht⁶⁸. Allerdings entspricht diesem Höhenflug des in einer weitgespannten Korrespondenz aufleuchtenden Gebetsgedenkens im 8. Jahrhundert – von wenigen Ausnahmen viel-

⁶² Die *peregrinatio* stellt in ein neues Licht: K. HAUCK, Politische und asketische Aspekte der Christianisierung (Festgabe für Kurt von RAUMER, 1966) S. 45 ff.; DERS., Von einer spätantiken Randkultur zum karolingischen Europa (Frühmittelalterliche Studien 1, 1967) S. 57 ff. Vgl. auch J. LECLERCQ, Mönchtum und Peregrinatio im Frühmittelalter (Römische Quartalschrift 55, 1960) S. 212 ff.

⁶³ MGH Epp. sel. 1 (wie Anm. 60) Nr. 33 S. 56 ff.

⁶⁴ Vgl. dazu H. HAHN, Bonifaz und Lul. Ihre angelsächsischen Korrespondenten. Erzbischof Luls Leben (1883) bes. S. 167 ff.

⁶⁵ MGH Epp. sel. 1 (wie Anm. 60) Nr. 106 S. 231 f.

⁶⁶ Vgl. J. LORTZ, Missionsmethode (in: Theologische Quartalschrift, wie Anm. 60) S. 141 ff.; A. EBNER, Gebetsverbrüderungen (wie Anm. 48) S. 37 mit Anm. 5.

⁶⁷ MGH Epp. sel. 1 (wie Anm. 60) Nrn. 121, 122 und 139, S. 257 f. und S. 278.

⁶⁸ MGH Epp. 4, Nr. 210, S. 350.

⁶⁹ Zu den Bemühungen, Namen vom Festland im Liber vitae von Durham nachzuweisen, vgl. H. HAHN, Namen (wie Anm. 54). Namen von der Insel finden sich am ehesten im Salzburger ›Liber vitae‹, s. unten Anm. 79 und 81. Im Hinblick auf das 10. Jahrhundert vgl. auch K. SCHMID, Neue Quellen zum Verständnis des Adels im 10. Jahrhundert (Zeitschrift für die Geschichte des Oberrheins 108 NF 69, 1960) S. 192 mit Anm. 27–31.

leicht abgesehen⁶⁹ – merkwürdigerweise kein Niederschlag in überlieferten Namenlisten auf dem Festland wie auf der Insel⁷⁰.

In die Zeit bald nach dem Märtyrertod des Bonifatius fällt nun jene fränkische Synode, auf der 44 geistliche Würdenträger, 22 Bischöfe, 5 Abtbischöfe und 17 Äbte den »Totenbund« von Attigny schlossen. Totenbund wird die Vereinbarung genannt, weil die Unterzeichner des entsprechenden Paktes sich verpflichteten, jeder von ihnen solle im Falle des Todes eines Vertragspartners für diesen 100 Psalter und 100 Messen singen lassen und 30 Messen persönlich feiern, sofern er nicht durch Krankheit oder sonstwie verhindert sei. In diesem Fall solle ein anderer Bischof die Verpflichtung übernehmen, was auch bei den Äbten geschehen solle, die nicht Bischöfe seien⁷¹.

Was diese Vereinbarung im Unterschied zu allen bisherigen Gebetsverbrüderungen kennzeichnet, ist die straffe Organisation, der synodale Rahmen, der mit dem königlich-fränkischen Einflußgebiet gewissermaßen übereinstimmt, und die differenzierte Festsetzung der gegenseitigen Gebetsleistungen. Der Gebetsbund ist auf das persönliche Totengedächtnis der Vertragsschließenden abgestellt, wobei zu bemerken ist, daß die Priester und Mönche eines jeden Bischofs oder Abtes bei der Erfüllung der vereinbarten Gebetsleistungen mitzuwirken hatten. Offenbar sind also die Vertragspartner als Repräsentanten der von ihnen geleiteten geistlichen Gemeinschaften zu betrachten⁷². Und endlich ist nicht zu verkennen, daß die Bischöfe nicht nur dominieren, sondern auch die Richtschnur für den Vollzug des allerdings mit Äbten geteilten Gedächtnisses abgeben, insofern jene Äbte, die nicht Bischöfe waren, bei der persönlichen Erfüllung der Meßopfer-Pflichten durch Bischöfe vertreten werden sollten. Es ist von der Forschung bereits erkannt und gebüh-

⁷⁰ So reicht z. B. die schriftliche Überlieferung des Gebetsgedächtnisses im Kloster Fulda bemerkenswerterweise nicht in die Zeit des Bonifatius zurück, sondern beginnt mit dem Übergang des Abbatats von Sturmi auf Baugulf, vgl. K. SCHMID, Mönchsgemeinschaft (wie Anm. 7) S. 186.

⁷¹ Der Text der Vereinbarung lautet: *Nomina episcoporum seu abbatum, qui apud villam publicam Attiniacum pro causa reregionis ac salute animarum congregati synodali conventu inter cetera salubriter sapienterque definita hoc quoque communi cunctorum decreto statuerent, ut unusquisque illorum, quorum nomina in hoc indiculo subter scripta reperiuntur, quando quislibet de hoc saeculo migraverit, centum psalteria et presbiteri eius speciales misas centum cantent. Ipse autem episcopus per se XXX misas impleat, nisi infirmitate aut aliquo impedimento prohibeatur. Tunc roget alterum episcopum pro se cantare. Abbates vero, qui non episcopi, rogent episcopos, ut vice illorum ipsas XXX misas expleant, et presbiteri eorum centum misas et monachi centum psalteria psallere meminerunt* (MGH Conc. II/1, S. 72). Dazu auch Ch. J. HEFELE – H. LECLERCQ, Histoire des Conciles III/2 (1910) S. 951 f.

⁷² F. W. RETTBERG, Kirchengeschichte Deutschlands 1 (1846) S. 422 spricht unklar davon, »jeder beteiligte Presbyter« habe »hundert Messen zu lesen, jeder Mönch ebenso viel Psalterien zu singen«.

rend gewürdigt worden, daß die Subskribenten des Vertrages nicht vom älteren Eddo von Straßburg und nicht vom Bonifatius-Schüler Lul von Mainz, sondern von Chrodegang von Metz angeführt werden⁷³. Im Anschluß an Theodor Schieffers Forschungen hat vor allem Eugen Ewig neuerdings den Durchbruch der Reform in der Formation der fränkischen Reichskirche unter Chrodegangs Leitung als Vorgang herausgearbeitet⁷⁴, indem er den Mitgliederkreis des Gebetsbundes von Attigny, die Teilnehmer an der Synode von Compiègne und die Unterzeichner der Urkunden Eddos von Straßburg für Arnulfsau-Schwarzach und König Pippins für Prüm vergleichend untersuchte. Dabei hat er von einem »Bonifatiuskreis«, einem »Chrodegangkreis« und einem »Pirminkreis«⁷⁵ gesprochen und den Vorgang des Zusammenwirkens dieser »Kreise« Schritt für Schritt verfolgt.

Die Frage indessen, die der Gebetsbund selbst stellt, verlangt noch ein anderes Vorgehen. Es richtet sich auf Vereinbarungen, die dem »Totenbund« von Attigny vergleichbar sind, und überhaupt auf Zeugnisse aller Art, die mit dem Gebetsbund in Zusammenhang gebracht werden müssen. Die beste, in vielem weitgehend übereinstimmende Parallele bietet Bayern, wo alle 6 Diözesanbischöfe und 13 Äbte in Tassilos Herzogtum einen »Totenbund« schlossen, der mit guten Gründen der Synode von Dingolfing um 770 zugeordnet worden ist⁷⁶. Überraschenderweise sind es genau die gleichen Gebetsverpflichtungen, welche die Synodalen auf sich nahmen, mit dem Unterschied, daß in Dingolfing auch für verstorbene Priester und Mönche ein Totengedächtnis von 30 Messen und ebensovielen Psaltern vereinbart wurde⁷⁷. Obschon die Mitgliederliste von

⁷³ Th. SCHIEFFER, Winfrid-Bonifatius und die christliche Grundlegung Europas (1954) S. 276 ff., bes. S. 279; DERS., Angelsachsen (wie Anm. 1) S. 1461 f.

⁷⁴ E. EWIG, *Descriptio Franciae* (Karl der Große 1, Persönlichkeit und Geschichte, 1965) S. 172 ff., bes. S. 174; DERS., *Saint Chrodegang et la réforme de l'église franque* (*Saint Chrodegang. Communications présentées au colloque tenu à Metz à l'occasion du douzième centenaire de sa mort*, 1967) S. 25 ff.; O. G. OEXLE, *Die Karolinger und die Stadt des heiligen Arnulf* (*Frühmittelalterliche Studien* 1, 1967) S. 289; E. EWIG, *Beobachtungen zur Entwicklung der fränkischen Reichskirche unter Chrodegang von Metz* (*Frühmittelalterliche Studien* 2, 1968) S. 67 ff.

⁷⁵ Hier sei auf die als Band 6 der Münsterschen Mittelalter-Schriften erscheinende Arbeit von A. ANGENENDT, *Monachi peregrini. Studien zu Pirmin und den monastischen Vorstellungen des frühen Mittelalters*, hingewiesen.

⁷⁶ *Notitia de pacto fraternitatis episcoporum et abbatum Bawaricorum*, MGH Conc. II/1, S. 96 f.

⁷⁷ ... *ut eorum quis de hac luce migraretur, unusquisque superstitem episcoporum vel abbatum pro defuncto in domo sua, id est episcopale vel coenubio, C missas speciales et eodem numero psalteria cantare faciat, ipse vero de propria persona sua XXX speciales compleat missas vel a religiosis sibimet subiectis implere omnino prenotatum faciat numerum. Presbiteris autem sive monachis, cum de hoc saeculo migraverint, episcopus seu abbas uno prebitero vel uno monacho XXX missas speciales, totidem psalteria faciant celebrare* (MGH Conc. II/1, S. 97).

Dingolfing nicht von einer Persönlichkeit angeführt wird, die mit Chrodegang von Metz vergleichbar ist, fällt es nicht schwer, eine treibende Kraft im Gebetsbund ausfindig zu machen. Denn der Bischof von Salzburg und Abt von St. Peter, der Ire Virgil⁷⁸, hat 784 das Gedächtnis seiner Kirche schriftlich aufzeichnen lassen⁷⁹. Das Dokument stellt ein erweitertes Diptychon dar und weist nach den *ordines* der Patriarchen und Propheten und der Apostel, Märtyrer und Bekenner neun *ordines* der Lebenden und in Parallele dazu auch der Verstorbenen auf. Trotz einiger Unterschiede im Einzelnen ist die Gesamtanlage des Gebetsgedächtnisses derjenigen von Lindisfarne im Durham-Codex ähnlich. Wichtig für die Beurteilung des Gebetsgedenkens unter Virgil von Salzburg sind die *ordines* der Könige und der Herzöge, insofern die Karolinger den Agilolfingern übergeordnet erscheinen. Nicht weniger aufschlußreich indessen sind die *ordines* der Bischöfe und Äbte, da ihr Bestand im Anlagestadium mit dem Dingolfinger Kreis übereinstimmt und Bischöfe wie Äbte durch den Zusatz *et congregatio ipsius* beim Namen als Repräsentanten ihrer geistlichen Gemeinschaften gekennzeichnet sind.

Angesichts der Herkunft Virgils und seines geistigen Standorts wird man die Salzburger Gebetsverbrüderung mitsamt der zu ihr gehörenden Dingolfinger Gebetsabsprache, die späterhin noch des öfteren erneuert wurde⁸⁰, nicht als unmittelbar angelsächsisch beeinflusst bezeichnen wollen. Vielmehr scheint eine breite, alte Tradition sichtbar zu werden, in die wohl auch die Angelsachsen ihrerseits hineingehören. Die Form des Dingolfinger Gebetsbundes weist jedenfalls zurück auf Attigny. Und Beziehungen des Abt-Bischofs Virgil, der die Äbtereihe des Klosters Iona in sein Gedenkbuch einschreiben ließ⁸¹, tendieren in den fränkischen Be-

⁷⁸ Über Virgil vgl. H. LÖWE, Ein literarischer Widersacher des Bonifatius. Virgil von Salzburg und die Kosmographie des Aethicus Ister (Akademie der Wissenschaften und der Literatur Mainz, Abhandlungen der geistes- und sozialwissenschaftlichen Klasse Jg. 1951, Nr. 11) S. 903 ff. und neuerdings F. BRUNHÖLZL, Zur Kosmographie des Aethicus (Festschrift Max SPINDLER, 1969) S. 75 ff. sowie F. PAGITZ, Virgil als Bauherr der Salzburger Dome (Festschrift Herbert KLEIN, = Mitt. d. Gesellschaft für Salzburger Landeskunde 109, 1969) S. 15 ff. Zuletzt H. WOLFRAM, Der Zeitpunkt der Bischofsweihe Virgils von Salzburg (Mitteilungen des Instituts für Österreichische Geschichtsforschung 79, 1971) S. 297 ff.

⁷⁹ Liber Confraternitatum vetustior, MGH Necrologia 2, S. 6 ff. Zur Datierung des Salzburger Verbrüderungsbuches vgl. S. HERZBERG-FRÄNKEL, Über das älteste Verbrüderungsbuch von St. Peter in Salzburg (Neues Archiv 12, 1887) S. 53 ff., bes. S. 73 ff.

⁸⁰ Z. B. auf dem Concilium Baiuvaricum 805; der fragmentarisch überlieferte Text ist ediert in MGH Conc. II/1 S. 233. Vgl. A. WERMINGHOFF, Zu den bayrischen Synoden am Ausgang des achten Jahrhunderts (Festschrift Heinrich BRUNNER, 1910) S. 39 ff.; H. BARION, Die Verfassung der bayrischen Synoden des 8. Jahrhunderts (Römische Quartalschrift 38, 1930) S. 90 ff.

⁸¹ MGH Necrol. 2, S. 27, dazu S. HERZBERG-FRÄNKEL, Verbrüderungsbuch (wie Anm. 79) S. 70; K. SCHMID – J. WOLLASCH, Gemeinschaft (wie Anm. 48) S. 372; das ebd. nach S. HERZBERG-FRÄNKEL S. 96 genannte Peterskloster Berg (an der Ruhr!) gehört

reich, was schon dadurch zum Ausdruck kommt, daß die Schrift der Anlage des Salzburger Verbrüderungsbuches westfränkische Züge trägt, wobei nach Bernhard Bischoff mit der gebotenen Vorsicht Saint-Denis zu nennen ist⁸².

Wieder nach Westen gewiesen, können zwei andere Zeugnisse weiterführen. Lul schreibt an fünf Priester in Thüringen⁸³, er habe ihnen den Namen des Bischofs Romanus übersandt, damit jeder von ihnen 30 Messen halten und die übrigen Leistungen gemäß der bestehenden Vereinbarung (*iuxta constitutionem nostram*) erfüllen solle⁸⁴. Da wohl kaum ein Zweifel darüber bestehen kann, daß es sich um den 755 verstorbenen Bischof Romanus von Meaux handelt⁸⁵, gibt sich eine ältere Stufe der fränkischen Gebetsverbrüderung zu erkennen. Denn Romanus von Meaux, aus dessen Kloster Saint-Faron der König bekanntlich Mönche für Prüm erbat⁸⁶, stand dem Mainzer Bischof sicherlich auf Grund einer synodalen Gebetsverbindung nahe. Auf Synoden pflegte man die Gebetsverbrüderungen zu erneuern, wofür auch das c. 56 des Frankfurter Capitulare von 794 spricht, nach dem auf Bitten Karls des Großen Alkuin *in consortio sive in orationibus* der Synode aufgenommen wurde⁸⁷. Über Romanus von Meaux führt der Weg zurück nach Murbach

wohl sicher nicht in den Bereich der Ruhr, sondern mit A. HAUCK, Kirchengeschichte Deutschlands 2 (1958) S. 826, S. 134 Anm. 4 sowie S. 580 Anm. 3 ist eher zu denken an Bergh, mons St. Petri, Odilienberg bei Roermond im Bistum Lüttich; dabei ist der Hinweis bei Alkuin zu beachten.

⁸² Briefliche Mitteilung vom 30. August 1970, für die auch an dieser Stelle herzlich Dank gesagt wird; vgl. B. BISCHOFF, Panorama der Handschriftenüberlieferung aus der Zeit Karls des Großen (Karl der Große 2, Das geistige Leben, 1967) S. 247 mit Anm. 111. [Korrekturnachtrag: Dazu zuletzt K. FORSTNER, War Virgil der Schreiber des Verbrüderungsbuches? (1200 Jahre Dom zu Salzburg. Festschrift zum 1200jährigen Jubiläum des Domes zu Salzburg, 1974, S. 26 ff.); DERS., in: Das Verbrüderungsbuch von St. Peter in Salzburg. Vollständige Faksimile Ausgabe im Originalformat der Handschrift A 1 aus dem Archiv von St. Peter in Salzburg (Codices Selecti 51, Graz 1974) S. 13–34.]

⁸³ MGH Epp. sel. 1 (wie Anm. 60) Nr. 113 S. 245: *Carissimis filiis Denehardo, Eanberhto- Uuinberto, Sigeherio, Sigewualdo Lullus antistes in Domino salutem*. Diese Priester scheinen auch Beziehungen zu Fulda gehabt zu haben, da drei der hier genannten Namen auch im Fuldaer Totengedächtnis verzeichnet sind: *Denihart* († 784), *Eanberht* († 819) und *Sigiheri* († vor 782); dazu: Die Klostergemeinschaft von Fulda (744–1065). Überlieferung – Ordnung – Untersuchung, hrsg. von K. SCHMID (in Vorbereitung).

⁸⁴ *Misimus vobis nomen domni Romani episcopi, pro quo unusquisque vestrum XXX missas cantet et illos psalmos et ieiunium iuxta constitutionem nostram. Similiter pro duobus laicis nomine Megenfrith et Hraban X missas unusquisque vestrum cantet* (wie Anm. 83).

⁸⁵ So M. TANGL, MGH Epp. sel. 1 (wie Anm. 60) S. 245 Anm. 3, der sich auf L. OELSNER beruft.

⁸⁶ K. HAUCK, Randkultur (wie Anm. 62) S. 90 f.

⁸⁷ Synodus Franconofurtensis 794, MGH Capit. 1, S. 78. Gegen die Forschungmeinung über diesen Vorgang wendet sich H. B. MEYER, Zur Stellung Alkuins auf dem

und in einen monastischen Umkreis, der stichwortartig mit den Klosternamen Murbach, Reichenau, Flavigny und Luxeuil umschrieben werden kann⁸⁸. Besonderes Interesse in diesem Beziehungsfeld darf jener Abt Doto eines Petersklosters beanspruchen, der Lul in einem Brief um Gemeinschaft mit dessen Gebetsgenossen, mit Bischöfen und ihrem Klerus, mit Äbten und ihren Mönchen sowie mit Äbtissinnen und ihren Nonnen, bat und einen Mönch namens Saganald entsandte, damit dieser die Namen der lebenden und verstorbenen *amici* sogleich mitbringe⁸⁹. Es spricht nämlich manches dafür, daß dieser Abt eines Petersklosters, der einflußreich gewesen sein muß, wie der Brief zu erkennen gibt, der Abt von Luxeuil⁹⁰ gewesen ist.

III

Aus den Bemühungen um ein besseres Verständnis der Gebetsverbrüderungsbewegung im frühen Mittelalter ergibt sich folgerichtig ein neuer Untersuchungsansatz eines der Kronzeugnisse der frühmittelalterlichen Gedenküberlieferung. Er vermag in der Tat in schlüssiger Beweisführung einen ganzen Bereich des »Totenbundes« von Attigny zu enthüllen, der bisher so gut wie verborgen blieb. Das Gedenkbuch der Abtei Reichenau enthält in seiner Anlage der Zeit um 826 eine Verbrüderung von 50 Klöstern⁹¹. Der Blick auf eine kartographische Darstellung der Reichenauer Klostersverbrüderung nach den *capitula* um 826 läßt mehrere, verschie-

Frankfurter Konzil (794) (Zeitschrift für Katholische Theologie 81, 1959) S. 455 ff., der jedoch, zumal was den Bedeutungshorizont von *consortium* anlangt, nicht überzeugen kann; vgl. z. B. *Formulae Salicae Merkelianae*, MGH *Formulae* S. 261: *Indiculum de consortio*.

⁸⁸ Zur Identifizierung des Bischofs Romanus von Meaux mit dem Abt Romanus von Murbach schon L. OELSNER, *Jahrbücher* (wie Anm. 2) S. 360 Anm. 9 und P. NEU, *Beiträge zur Gründungsgeschichte der Abtei Prüm* (Landeskundliche Vierteljahrsblätter 7, 1961) S. 149 f. – Romanus von Murbach hatte über Remiremont (unter seinem Abbatat sind dort zwei Murbacher Urkunden ausgestellt: A. BRUCKNER, *Regesta Alsaciae*, 1949, Nrn. 125 und 127 S. 64 ff.) Verbindung zum Klosterkreis von Luxeuil. Über die nach Nordburgund weisenden Indizien: Herkunft der Etichonen und Verwandtschaft der Reichenauer Profesformel und des Murbacher Bischofsprivilegs mit Profes und Privileg der Abtei Flavigny vgl. zuletzt E. EWIG, *Beobachtungen* (wie Anm. 74) S. 70 mit Anm. 21 und 23.

⁸⁹ MGH *Epp.* sel. 1 (wie Anm. 60) Nr. 133 S. 270 ff. – Dieser Brief des Abtes Doto ist eines der frühen Kronzeugnisse für die Gebetsverbrüderung, das eine ausführliche Würdigung verdiente.

⁹⁰ M. TANGL, MGH *Epp.* sel. 1 (wie Anm. 60) S. 271 Anm. 1 stellte fest: »die Latinität und das den fränkischen Königsurkunden nachgebildete Chrismon sprechen für einen fränkischen, nicht für einen angelsächsischen Abt«.

⁹¹ Über die *capitula* des Reichenauer Gedenkbuchs im Vergleich zur Anlage der Reichenauer Klostersverbrüderung: K. SCHMID – J. WOLLASCH, *Gemeinschaft* (wie Anm. 48) S. 373 ff. und Anhang S. 401 ff.

den gewichtete Schwerpunkte – im Vogesen- und Bodenseegebiet, im Westen und Osten – erkennen⁹², läßt darüber hinaus auf eine Schichtung der Klöster schließen, in deren Tiefe nicht nur der Horizont der Synode von Attigny, sondern auch jener der Gebetsvereinbarung von Dingolfing durchscheint. Im Westen sind es im Bereich der mittleren und unteren Seine die Klöster Jumièges, Saint-Denis, Saint-Germain-des-Prés, Saint-Faron, Saint-Médard und Rebais, die auf Attigny zurückweisen. Im Osten deuten die ostbayerischen Klöster Altaich, Metten, Mondsee, Mattsee, Chiemsee und wohl St. Peter in Salzburg auf Dingolfing, wobei zu bemerken ist, daß der Abt von Altaich beiden Gebetsbünden, dem fränkischen und dem bayerischen, angehörte. Im Raum zwischen Vogesen und Alpen, im Elsaß und im Bodenseegebiet, tritt die Reichenauer Verbrüderung am dichtesten in Erscheinung, während im Attigny-Bund Klöster dieses Raumes weitgehend zu fehlen scheinen. Dieser Befund ist jedoch nur scheinbar widersprüchlich, da ja in Betracht gezogen werden muß, daß die Bischöfe von Konstanz, Basel, Straßburg und Metz, Johannes, Baldebert, Eddo und Chrodegang, Leiter einer ganzen Reihe der gesuchten Klöster im Voralpen-, Oberrhein- und Vogesengebiet gewesen sind⁹³. Daher kann man nicht sagen, im Attignybund fehle etwa Reichenau, obschon der Name dieses Klosters nicht genannt wird, eben weil der Reichenauer Mönch Johannes als Bischof von Konstanz und Synodale von Attigny zugleich Abt von Reichenau gewesen ist⁹⁴.

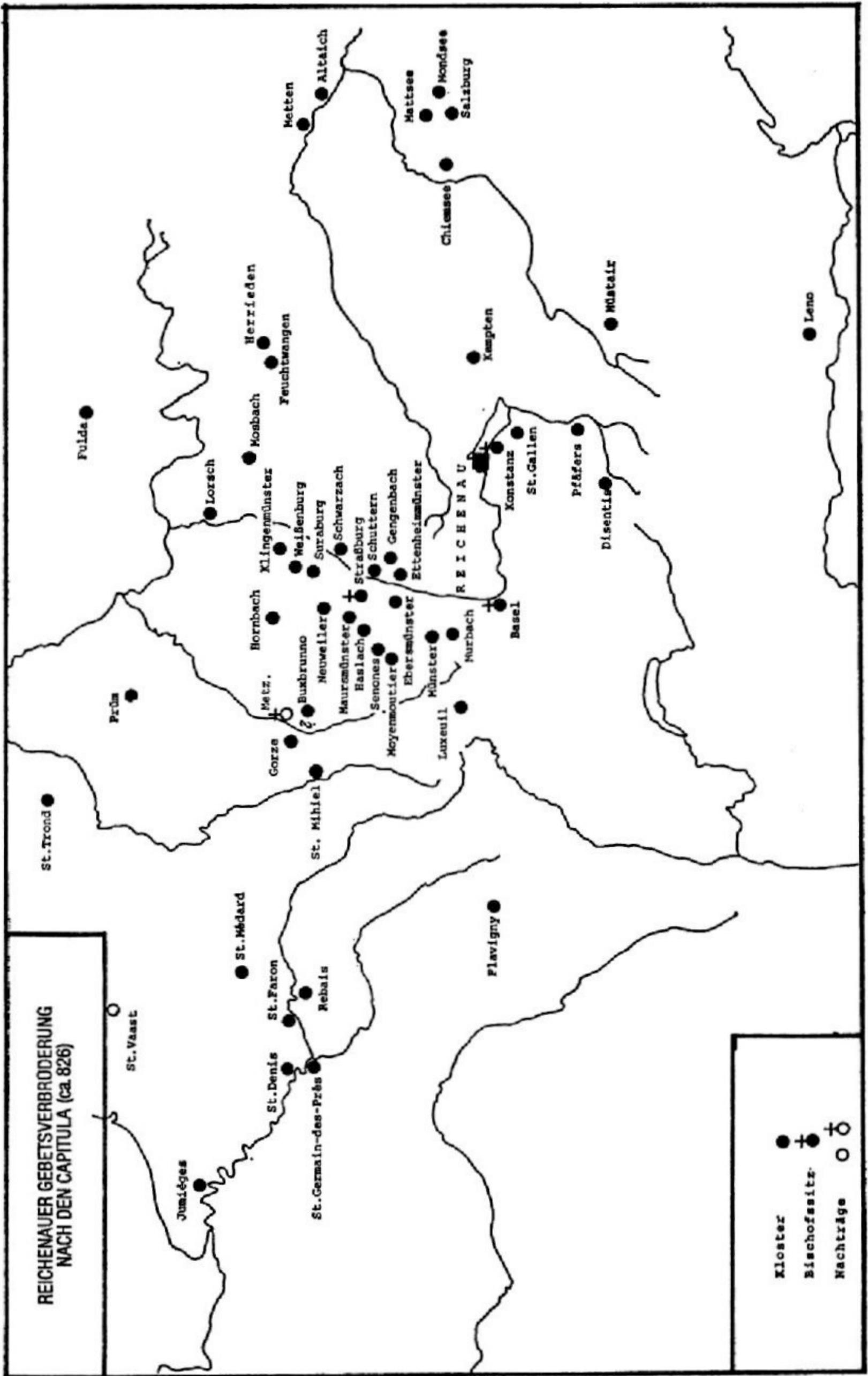
Trotz dieser offenkundigen Hinweise der Reichenauer Verbrüderung auf die Bünde von Attigny und Dingolfing ist es – von einer Vermutung Franz Beyerles abgesehen⁹⁵ – der bisherigen Forschung nicht gelungen, den Zusammenhang vollends aufzudecken. Der Reichenauer Überlieferungshorizont aus der Zeit um 826 stand dem Zeithorizont der Totenbünde der Jahre 762 und 770 gegenüber: eine Kluft von mehr als einem halben Jahrhundert trennte die beiden Überlieferungen und gestattete trotz erkennbarer Bezüge keine sichere Aussage und Erkenntnis. Man hat offensichtlich zu wenig beachtet, daß sich die Reichenauer Gebetsverbrüderung vor allen anderen bisher erwähnten und behandelten Verbrüderungen und Gedenküberlieferungen entscheidend dadurch auszeichnet, daß sie geistliche Gemeinschaften umfaßt, die durch ihre Mitgliederlisten ausgewiesen sind. Es ist in Münster gelungen, Methoden zu entwickeln,

⁹² S. Kartenskizze S. 91.

⁹³ Für das Verständnis des Gebetsbundes von Attigny ist also die Funktion der beteiligten Bischöfe als »Bischöfsäbte« wichtig.

⁹⁴ Vgl. unten S. 100 Anm. 9. Abtbischof Johannes war bekanntlich auch Abt des Klosters St. Gallen.

⁹⁵ F. BEYERLE, Bischof Perminius und die Gründung der Abteien Murbach und Reichenau (Zeitschrift für Schweizerische Geschichte 27, 1947) S. 154.



um diese Namenlisten genauer zu bestimmen⁹⁶. Ausschlaggebend dabei ist die Unterscheidung von Lebenden- und Verstorbenen-Listen. Und beim ermittelten Befund einer Lebendenliste, d. h. der Konventsliste einer geistlichen Gemeinschaft, ist wichtig die Bestimmung ihrer Entstehungszeit. Dreizehn Mönchslisten aus dem Raum von der Seine-Mündung (Jumièges) bis nach Bayern (Altaich) sind als Konventlisten aus der Zeit König Pippins, d. h. des Bundes von Attigny zu erkennen; und dazu kommen weitere, bei denen die gleiche Vermutung zu begründen ist (z. B. Saint-Denis und Saint-Médard). Fünf Konventslisten bayerischer Klöster stammen aus dem Zeitraum des Dingolfinger Bundes. Dabei handelt es sich bei den Klöstern aus dem Voralpen- und Vogesen-Raum ausschließlich um solche, die in Attigny durch die Bischöfe von Metz und Straßburg, Basel, Konstanz und Chur repräsentiert waren, mit der Ausnahme von *Buxbrunno* und Pfäfers, die durch ihre Äbte selbst in Attigny vertreten wurden⁹⁷.

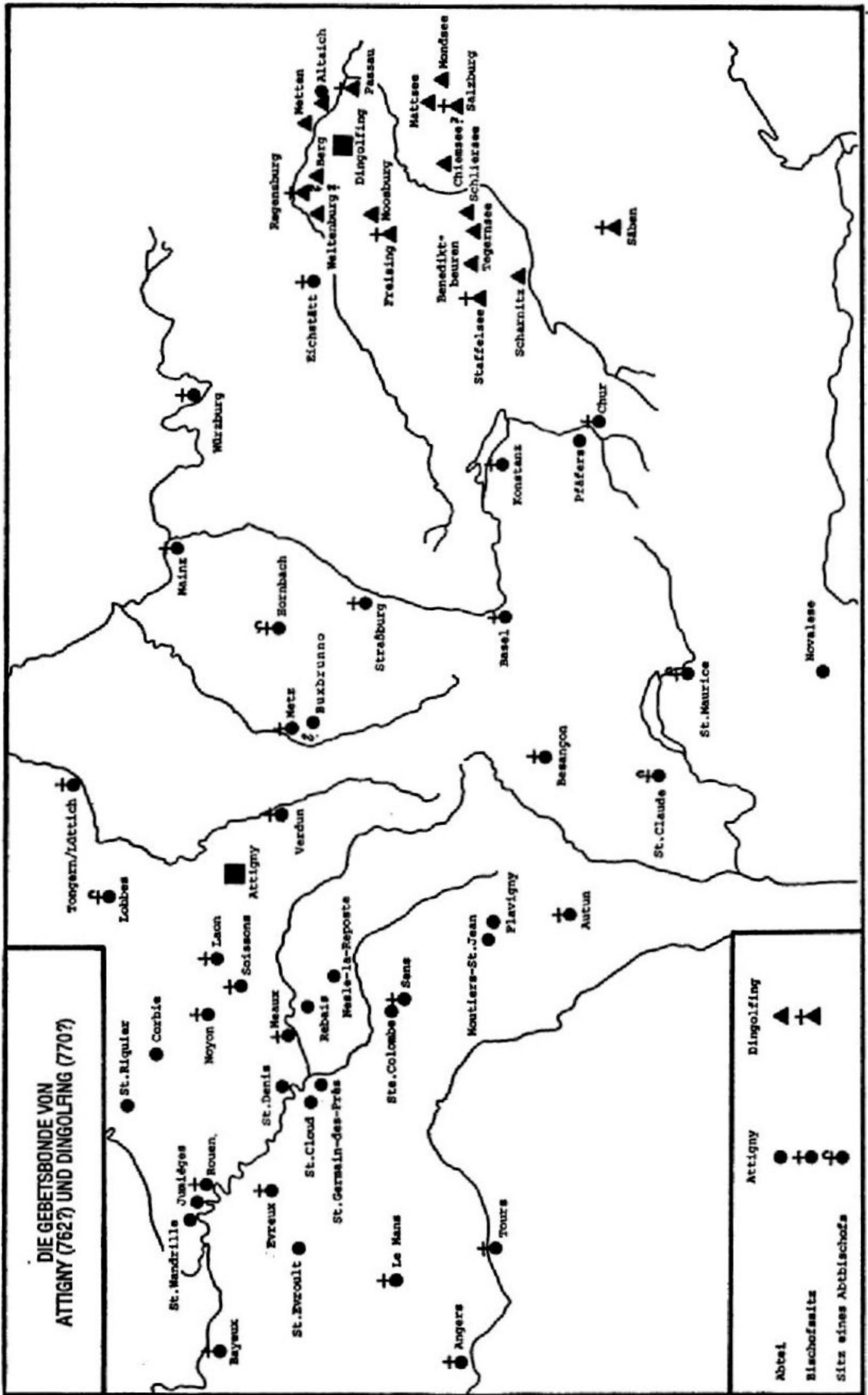
Damit ist der Nachweis erbracht, daß die personenbezogene Gebetsverpflichtung der Totenbünde von Attigny und Dingolfing keineswegs die ganze Wirklichkeit der Verbrüderungsbewegung darstellt. Vielmehr wäre das Bild einseitig, wenn nicht die Gebetsgemeinschaften, die diese Bünde offenbar hauptsächlich trugen, die Klöster nämlich, in die Betrachtung einbezogen würden. Angesichts des ausgeprägten Lebendengedächtnisses, das im Austausch von Konventslisten der Klöster in Erscheinung tritt, deren Vorsteher einem »Totenbund« angehörten, stellt das Wort »Totenbund« eine Bezeichnung dar, die zu eng erscheint. Wir sprechen daher wohl besser von »Gebetsbünden«, da diese Vereinigungen offenbar nicht nur das »Totengedächtnis« geistlicher Vorsteher, von Bischöfen und Äbten, vertraglich festlegen, sondern darüber hinaus auch die Pflege des Gedächtnisses der Mitglieder jener geistlichen Gemeinschaften bestimmen, deren Leiter ihnen angehörten. Der Zusammenhang zwischen »Toten«- und »Lebenden«-Gedächtnis wie zwischen »Synodal«- und »Kloster«-Verbrüderung ist evident.

Adalbert Ebner hat 1890 in seinem wichtigen Buch über die Gebetsverbrüderung zwischen synodaler, klösterlicher und gemischter Gebetsverbrüderung unterschieden⁹⁸. Unsere Forschungen jedoch zeigen, daß diese Unterscheidung den Blick auf den Zusammenhang des Ganzen eher

⁹⁶ Dazu die oben Anm. 4 genannten Berichte und zuletzt K. SCHMID, Personenforschung und Namenforschung am Beispiel der Klostersgemeinschaft von Fulda (Frühmittelalterliche Studien 5, 1971) S. 241 f.

⁹⁷ Die Kartenskizze S. 93 macht den Versuch, die wichtigen Bindungen dieses Netzes schematisch zu veranschaulichen.

⁹⁸ A. EBNER, Gebetsverbrüderungen (wie Anm. 48), Inhalts-Verzeichnis S. 157 und S. 35 ff., S. 49 ff. bzw. S. 57 ff.



verstellt denn geöffnet hat. Kommt doch erst in der Zusammenschau der zusammengehörenden, sich ergänzenden Formen des Gebetsgedächtnisses die Weite, Dichte und Intensität des Gebetsnetzes zum Vorschein. Man war bisher der Meinung, der Höhepunkt der Verbrüderungsbewegung sei in der Zeit Ludwigs des Frommen zu suchen und eine Folge der anianischen Reform gewesen⁹⁹. Ob diese Meinung zurecht besteht, erscheint in gewisser Hinsicht fraglich. Jedenfalls ist soviel sicher, daß die Gebetsverbrüderungsbewegung bereits in der Zeit der Formierung der fränkischen Reichskirche unter König Pippin einen Höhepunkt erlebt hat. Der Anteil der Angelsachsen an dieser Bewegung darf nicht unterschätzt werden. Aber es sind sicher noch andere Kräfte bei der Aktivierung und Verbreitung des Gebetsgedächtnisses und damit bei der Entfaltung der Verbrüderungsbewegung im 8. Jahrhundert am Werk gewesen – Kräfte, die vornehmlich in dem gerade damals allüberall, nicht nur auf der Insel in Bewegung geratenen Mönchtum zu suchen sind¹⁰⁰. Schon die Tatsache, daß angelsächsisch beeinflusste Klöster im ältesten Listenbestand des Reichenauer Gedenkbuches noch nicht durch Listen vertreten sind¹⁰¹, spricht für sich. Es bedarf weiterer Forschungen, um das Zusammenwirken der monastischen und klerikalen Gruppen, die man bisher in ihrer Eigenart, in ihrer unterschiedlichen Zielsetzung, oft genug auch in ihrem gegenseitigen Ringen erfolgreich zu erkennen suchte, im Bereich der einigenden Gebetsverbrüderung noch deutlicher zu sehen. Aber man wird schon jetzt sagen dürfen, daß die Gebetsverbrüderungsbewegung, und der Vorgang staatlicher Konzentration im 8. Jahrhundert nicht

⁹⁹ Die herrschende Meinung von der »Hochblüte« der Verbrüderungsbewegung zu diesem Zeitpunkt geht auf A. EBNER a.a.O. S. 43 und K. BEYERLE (wie Anm. 48) S. 84 f. und S. 293 f. zurück und beruft sich auf die große Reichenauer Klosterverbrüderung, die um 826 in der Anlage des Reichenauer Gedenkbuches ihren schriftlichen Niederschlag gefunden hat. Indessen bleibt zu bedenken, daß weder Cornelimünster/Inda noch der aquitanische Klosterkreis um Aniane in der Reichenauer Verbrüderung vertreten ist. Und dazu kommt noch, daß sich eine ganze Reihe von Mönchslisten aus dem gesamten Karolingerreich schon im 8. Jahrhundert auf der Reichenau befanden, so daß die Anlage des Gedenkbuchs Voraussetzungen hat, die zeitlich weiter zurückliegen. – Zur Meinung der französischen Forschung vgl. G. LE BRAS, *Les confréries chrétiennes. Problèmes et propositions* (Revue Historique de droit français et étranger, 4^e série 19/20, 1940/41) S. 310 ff., bes. S. 314.

¹⁰⁰ Zur Bedeutung der monastischen Bewegung im 8. Jahrhundert vgl. K. SCHMID, *Anselm von Nonantola. Olim dux militum – nunc dux monachorum* (Quellen und Forschungen aus italienischen Archiven und Bibliotheken 47, 1967) S. 104 ff.

¹⁰¹ K. BEYERLE, *Gebetsverbrüderung* (wie Anm. 48) S. 295: »Daß das vom Angelsachsen Willibrord gestiftete Echternach und alle englischen Klöster im Reichenauer Verbrüderungsbuch fehlen, spricht sehr dafür, daß in der Tat der Ausgangspunkt des Klosters und seiner Verbrüderungen nicht im angelsächsischen Kulturkreis zu suchen ist; die Verbrüderung mit Fulda aber spricht nicht dagegen, denn sie erklärt sich aus der rasch gewonnenen überragenden Bedeutung dieser Schöpfung des hl. Bonifatius«.

zufällig räumlich und zeitlich zusammenfallen. Vielmehr stellt sich die Frage, welches Maß an sozialem und auch an politischem Integrationspotential einem dem Grunde nach ausgesprochen religiösen Phänomen beizumessen ist, das in Gestalt der Gebetsbrüderschaft Wirkungen bestimmter Art zeitigte. Das Verbindende in der gegenseitigen Gebetsverpflichtung ist offenbar dort am meisten zum Tragen gekommen, wo diese Verpflichtungen in Organisationen Dauer erhielten. Es ist von größtem Interesse, daß demgegenüber der universale Zug, der dieser Bewegung der Gebetsverpflichtung anhaftete, über staatliche Grenzen hinaus auf längere Zeit nicht am Leben zu bleiben vermochte.

Im Hinblick auf die Regierungszeit König Pippins, auf die unsere Bemühungen gerichtet sind, hätte vielleicht das Herrschergedächtnis besser mit einer pippinischen Gebetsbitte erläutert werden können. Dies kann, da das Zeugnis nunmehr in seiner Aussagekraft besser zu ermessen ist, jetzt geschehen. Der Maiordomus Pippin übersandte um 750 dem Abt Gairoin und der Mönchsgemeinschaft von Flavigny elfenbeinerne Tafeln (*tabulas eburneas*), mit denen durch eine Inschrift die Schenkung eines Fischteiches *ad opus fratrum* verbunden war¹⁰², *ut habeant in die fratres refectionem; et orent assidue tam pro me quam et pro omni progenie mea praesenti et futura. Et precor, ut per omnem diem unum psalmum cantatis* – so schreibt Pippin an die Mönche von Flavigny.

(K. Schmid)

¹⁰² MGH Epp. 3, S. 468 (Echtheit umstritten); vgl. auch BÖHMER – MÜHLBACHER – LECHNER, Regesta (wie Anm. 8) Nr. 64 S. 32 und J. MARILIER, Quelques aspects du diocèse de Langres au VIII^e siècle (1965) S. 21. F. PRINZ, Frühes Mönchtum im Frankenreich (1965) S. 261 Anm. 442 erwähnt die »Übersendung beschrifteter Elfenbeintafeln« durch Pippin an das Kloster Flavigny »als kulturgeschichtliches Kuriosum«. Es bleibt zu vermuten, daß die bemerkenswerte Art der Gedächtnisstiftung (Elfenbeintafeln – Fischteich) ihren ganz besonderen Sinn hatte.

* * *

Das Gedenkbuch des Klosters Reichenau wurde während der 20er Jahre des 9. Jahrhunderts angelegt¹. Man findet darin eine Reihe von Namenlisten aus Klöstern des westlichen Frankenreiches, aus Lothringen, aus dem Elsaß und dem Oberrheingebiet sowie aus Bayern, an deren Spitze als Äbte zum Teil Persönlichkeiten notiert sind, die man aus der Geschichte des 8. Jahrhunderts kennt. Diese Listen wurden durchweg bei der Anlage des Gedenkbuches eingetragen. Im allgemeinen hat man sie, sofern sie nicht irrtümlich als Verzeichnisse Lebender aus dem Beginn des 9. Jahrhunderts interpretiert wurden, mehr oder weniger ausdrücklich und meist ohne nähere Charakterisierung als Totenlisten beurteilt². Gelegentlich erschien schon einmal, freilich ohne Begründung die These, im Reichenauer Gedenkbuch ließen sich »mindestens 12–15 Listen nachweisen, die schon im Anschluß an die Gebetsverbrüderung von Attigny . . . dem Kloster zugegangen sind«³. Diese Listen als historische Quellen für die Geschichte des entstehenden Karolingerreichs zu erschließen, ist Ziel der folgenden Überlegungen⁴. Akzentuiert werden dabei vor allem die überlieferungskritischen und methodischen Gesichtspunkte, die eine Erschließung dieser Zeugnisse möglich machen. Die im einzelnen nachgewiesene historische Einordnung erlaubt dann Interpretation und Auswertung unter sozialgeschichtlichen Aspekten, die vor allem am Beispiel des Konvents von S. Germain-des-Prés angedeutet werden sollen. Eine solche angestrebte sozialgeschichtliche Auswertung ist allerdings an die Voraussetzung geknüpft, daß die räumlich und zeitlich bestimmten historischen Materialien in sich disponibel und untereinander vergleichbar gemacht werden. Dies stellt an den Bearbeiter Anforderungen, welche die Leistungsfähigkeit seines Gedächtnisses und erst recht die Möglichkei-

¹ Zuletzt K. SCHMID, Probleme der Erforschung frühmittelalterlicher Gedenkbücher, in: K. SCHMID und J. WOLLASCH, Die Gemeinschaft der Lebenden und Verstorbenen in Zeugnissen des Mittelalters (Frühmittelalterliche Studien 1, 1967) S. 373 ff.

² Dazu K. BEYERLE, Das Reichenauer Verbrüderungsbuch als Quelle der Klostergeschichte (Die Kultur der Abtei Reichenau 2, 1925, Nachdruck 1970) S. 1107 ff. und M. ROTHENHÄUSLER – K. BEYERLE, Die Regel des hl. Benedikt, das Gesetz des Inselklosters (ebd. 1) S. 291 ff. Über die Liste aus Jumièges z. B. die unentschlossene Bemerkung von J. DUFT, Le »presbyter de Gimedia« apporte son antiphonaire à Saint-Gall (Jumièges. Congrès scientifique du XIII^e centenaire, 1955) S. 935: »Il importe de noter que la liste de 114 noms des moines de Jumièges contient évidemment en premier lieu un certain nombre de défunts, qu'elle ne nous fournit donc pas l'effectif exact de l'abbaye en 826«. Falsche Zuordnungen der Listen aus Rebais und Niederaltaich s. unten Anm. 7 und Anm. 25.

³ F. BEYERLE, Bischof Perminius und die Gründung der Abteien Murbach und Reichenau (Zeitschrift für Schweizerische Geschichte 27, 1947) S. 134 und S. 154.

⁴ Dazu bereits die Feststellungen von K. SCHMID, Probleme (wie Anm. 1) S. 375.

ten der Zettelkästen und Karteien beträchtlich übersteigen. Wirksame Entlastung bringt hier eine entschiedene Nutzung der Hilfen, welche die elektronische Datenverarbeitung der Geschichtswissenschaft bieten kann: der technische Fortschritt erweitert das für den Historiker brauchbare und seinen Interessen dienliche wissenschaftliche Instrumentarium.

I

Von den westfränkischen Äbten oder Bischöfen, die sich, wohl 762, dem Gebetsbund von Attigny angeschlossen hatten⁵, sind in das Reichenauer Gedenkbuch eingetragen⁶:

auf pag. 67 Abt Rabigaudus und 51 Mönche des Klosters *Buxbrunno*,

auf pag. 68 Abt Godobertus mit 123 Mönchen aus Rebais,

auf pag. 69 Bischof Wolframnus von Meaux mit 53 Mönchen des Klosters
S. Faron und

auf pag. 70 Abt Drontegangus mit 113 Mönchen aus Jumièges.

Im Gegensatz zu den berühmten Klöstern Rebais, S. Faron und Jumièges⁷ sind für das Kloster *Buxbrunno* bisher nur insgesamt drei Quellenzeugnisse bekannt geworden. Außer der Liste im Gedenkbuch, die auf der linken Hälfte der Seite etwa anderthalb Kolumnen füllt, und abgesehen von der Nennung des Klosters im Dokument des Gebetsbundes, ist von *Buxbrunno*, soweit man bisher weiß, nur noch anlässlich eines Besitztauses zwischen Bischof Angilram von Metz und dem Lorscher Abt Gundeland vielleicht noch gegen Ende der sechziger Jahre des 8. Jahrhunderts die Rede⁸. Wie ist die Reichenauer Liste den beiden absolut datier-

⁵ Concilium Attiniacense, MGH Conc. II/1, S. 73, hier die Nrn. 6, 31, 38, 39. Zum Zeitpunkt der Synodalversammlung L. OELSNER, Jahrbücher des fränkischen Reiches unter König Pippin (1871) Exkurs II, S. 474 ff.

⁶ Handschrift: Zentralbibliothek Zürich, Ms. Rh. hist. 27. Eine z. T. fehlerhafte Edition dieser Listen gab P. PIPER, MGH Libri confraternitatum (1884) S. 234–238. Eine Abbildung von pag. 70 mit der Liste aus Jumièges bei J. DUFT (wie Anm. 2) vor S. 929.

⁷ Über diese Klöster F. PRINZ, Frühes Mönchtum im Frankenreich (1965), passim. Über Bischof Wolframnus von Meaux: L. OELSNER, Jahrbücher (wie Anm. 5) S. 365 und L. DUCHESNE, Fastes épiscopaux de l'ancienne Gaule 2 (2^e 1910) S. 478; über Drontegangus (Droctegang) von Jumièges: J. LAPORTE, Les listes abbatiales de Jumièges (Jumièges. Congrès scientifique du XIII^e centenaire, 1955) S. 451 f. J. SEMMLER, Corvey und Herford in der benediktinischen Reformbewegung des 9. Jahrhunderts (Frühmittelalterliche Studien 4, 1970) S. 295 Anm. 50 und S. 303 Anm. 130 bezeichnet unter Hinweis auf die Liste aus Rebais Godobertus irrtümlich (s. oben Anm. 5) als Abt von Rebais »kurz nach 825« und als unmittelbaren Vorgänger des Abtes Warin von Corvey/Rebais.

⁸ Codex Laureshamensis, ed. K. GLÖCKNER 2 (1933) S. 295 f. Nr. 1000; der Notiz zufolge war das Kloster *Buxbrunno* damals dem Bischof von Metz unterstellt, vgl. J. SEMMLER, Die Geschichte der Abtei Lorsch von der Gründung bis zum Ende der

ten Zeugnissen zuzuordnen, die sich zeitlich so nahe sind? Man könnte die Liste als ein Verzeichnis von Verstorbenen deuten, das am Beginn des 9. Jahrhunderts zur Reichenau gebracht wurde, müßte dann allerdings erklären, woher damals die Namenliste eines Klosters auftauchte, das zu diesem Zeitpunkt und auch später als verschollen gelten muß. Es ist deshalb plausibler, die Liste als Verzeichnis von Lebenden zu interpretieren und in einen sachlichen Zusammenhang mit dem Gebetsbund von 762 zu rücken, als dessen Mitglied der die Liste anführende Abt bezeugt ist. Diese Auffassung wird dadurch gestützt, daß man in einer während der 820er Jahre zusammengestellten Totenliste doch wohl die Nennung weiterer, seit der zweiten Hälfte des 8. Jahrhunderts verstorbener Äbte erwarten dürfte. Mit dieser Interpretation sei aber nicht ausgeschlossen, daß man die Liste in das Gedenkbuch eintrug in der Meinung, es handle sich dabei um eine Totenliste; es ist also zu unterscheiden zwischen der ursprünglichen Redigierung der Liste und ihrem späteren Eintrag in das Gedenkbuch, und dies nicht nur im Hinblick auf verschiedene Zeitpunkte, sondern auch auf jeweils verschiedene Intentionen. Die Interpretation der Liste als Verzeichnis der um 762 lebenden Konventualen von *Buxbrunno* und die Tatsache, daß bei der Anlage des Gedenkbuches außer dieser einen Liste offenbar keine weiteren Namenverzeichnisse aus diesem Kloster zum Eintrag vorlagen, führen sogleich weiter zu der Frage nach dem Zeitpunkt der Überbringung der Liste in das Bodenseekloster. Auch die Listen von Rebais, S. Faron und Jumièges sind im Gedenkbuch, soweit bisher festgestellt werden konnte, singulär, und deshalb gilt für sie dieselbe Frage. Man darf die Tatsache, daß Listen von den genannten Klöstern aus dem endenden 8. und beginnenden 9. Jahrhundert offensichtlich fehlen, wohl dahingehend deuten, daß die Beziehungen dieser Klöster zur Reichenau schon in der zweiten Hälfte des 8. Jahrhunderts abgerissen sind. Die Begründung eines die Konvente verbindenden litur-

Salierzeit 764–1125 (Die Reichsabtei Lorsch. Festschrift zum Gedenken an ihre Stiftung 764, 1964) S. 79 und S. 143 Anm. 69. Zur problematischen Datierung der Notiz GLÖCKNER a.a.O. S. 296 Anm. 3 (→766–768, Sept. 14*); Bischof Angilram von Metz wurde jedoch erst am 25. Sept. 768 ordiniert. Das Kloster *Buxbrunno* ist also weder identisch mit Wessobrunn (so zuletzt E. EWIG, *Saint Chrodegang et la réforme de l'église franque* [Saint Chrodegang, 1967] S. 34 Anm. 42 und S. 38) noch mit S. Calais (so zuletzt F. BEYERLE, *Bischof Perminius* [wie Anm. 3] S. 154). Den in der Urkunde Chrodegangs für Gorze aus dem Jahre 757 (MGH Conc. II/1, S. 63 Nr. 14) genannten *Rabigaudus abbas* könnte man mit dem in Attigny und in der Liste bezeugenden *Fabigaudus/Rabigaudus* von *Buxbrunno* identifizieren. Problematischer bleibt vorerst aber die Identität des Abtes von *Buxbrunno* (762) mit dem gleichnamigen Abt von S. Calais, der erst 771 und 774 bezeugt ist (MGH DD Karol. 1, S. 91 Nr. 62 und S. 113 Nr. 79). Abt Rabigaudus von S. Calais ist vielleicht identisch mit dem 775 von Karl d. Gr. an Papst Hadrian I. gesandten *Rabigaudus abbas* (Codex Carolingus Nrn. 52, 56 und 57, MGH Epp. 3, S. 574, 580, 582), vgl. S. ABEL – B. SIMON, *Jahrbücher des Fränkischen Reiches unter Karl dem Großen* (²1888) S. 150, 240 ff. u. ö.

gischen Gebetsgedächtnisses blieb also ein einmaliger Vorgang und erfolgte vermutlich bei einem besonderen Anlaß, an dem auch die Übermittlung oder der Austausch der Listen stattgefunden haben kann. Den Gebetsbund von Attigny als eben diesen Anlaß zu bezeichnen erscheint nicht zu gewagt, da in Attigny auch Bischof Johannes von Konstanz anwesend war, ehemals Mönch und seit 760 Abt in Reichenau⁹.

Anders als im Fall der Klöster *Buxbrunno*, *Rebais*, *S. Faron* und *Jumièges* haben Beziehungen monastischen Gebetsgedächtnisses zwischen Reichenau und *S. Germain-des-Prés* unmittelbar zur Zeit der Anlage des Gedenkbuches im 9. Jahrhundert bestanden. Die auf pag. 72 und 73 des Buches eingetragenen Namen von »Brüdern« *de monasterio quod sancti Germani nuncupatur* werden von den Äbten *Burgoaldus* und *Yrmino* an erster und zweiter Stelle angeführt¹⁰; während Abt *Burgoald* in anderen Quellen bisher nicht ermittelt werden konnte, ist *Irmino* als Abt von *S. Germain-des-Prés* zuletzt 823 bezeugt¹¹. Die Gebetsbeziehungen zwischen den beiden Klöstern könnten indessen in eine frühere Zeit zurückreichen. Denn auch auf pag. 71 des Gedenkbuchs sind *Nomina fratrum de monasterio quod sancti Germani uocatur* notiert, an erster Stelle hier ein *Lantfridus abbas*, dem die Namen von 77 Mönchen folgen¹². Abt *Landfrid* von *S. Germain-des-Prés* war über dreißig Jahre in seinem Amt. Er begegnet schon um 740 im Dienst *Karl Martells* und gehörte zu den Mitgliedern des Gebetsbundes von 762; er starb erst nach 772¹³.

⁹ MGH Conc. II/1, S. 73 Nr. 20. Johannes in Attigny: K. SCHMID, Probleme (wie Anm. 1) S. 375. Vgl. P. LADEWIG und Th. MÜLLER, Regesten zur Geschichte der Bischöfe von Konstanz 1 (1895, Nachdruck 1970) S. 6 ff. Nr. 31 ff.; K. BEYERLE, Von der Gründung bis zum Ende des freiherrlichen Klosters 724–1427 (Die Kultur der Abtei Reichenau 1, 1925, Nachdruck 1970) S. 59 f.

¹⁰ Der vollständige Titel lautet *Nomina fratrum item de monasterio quod sancti Germani nuncupatur*; er nimmt also Bezug auf die pag. 71 eingetragene Liste, vgl. Anm. 12 und 14. Die vorliegenden Editionen dieser jüngeren Liste sind fehlerhaft: P. PIPER (wie Anm. 6) S. 240 f.; A. LONGNON, Polyptyque de l'abbaye de Saint-Germain des Prés 1 (1895) S. 184 ff.; A. MOLINIER, Obituaires de la Province de Sens I/2 (= Recueil des Historiens de la France, Obituaires, 1902) S. 1017 ff.; H. LECLERCQ in: Dictionnaire d'Archéologie Chrétienne et de Liturgie 6/1 (1924) Sp. 1145 ff.

¹¹ *Irmino* wird erwähnt im Testament *Karls des Großen* (811): *Vita Karoli Magni* c. 33, ed. HOLDER-EGGER, MGH SSrerGerm. 1911, S. 41; einem Passus des berühmten Polyptychon entsprechend amtierte er noch 823: A. LONGNON, Polyptyque (wie Anm. 10) 2, S. 363 Fragm. I. Die Annahme, daß es sich um eine Liste lebender Konventualen handelt, wird nahegelegt durch die große Zahl von Namenüberschneidungen mit der Konventsliste des Abtes *Ebroin* aus den vierziger Jahren des 9. Jahrhunderts, abgedruckt u. a. von A. MOLINIER, Obituaires I/2 (wie Anm. 10) S. 1019 f. und von H. LECLERCQ in: Dictionnaire (wie Anm. 10) Sp. 1149 f.

¹² Vgl. P. PIPER (wie Anm. 6) S. 239; dazu unten Anm. 14.

¹³ *Translatio S. Germani*, MGH SS 15/1, S. 5; MGH Conc. II/1, S. 73 Nr. 29; MGH DD Karol. 1, S. 103 Nr. 71. Über *Landfrid* J. HOURLIER, *La vie monastique à Saint-Germain-des-Prés (Mémoirel du XIV^e centenaire de l'abbaye de Saint-Germain-des-Prés, 1959)* S. 85.

Auf Grund eines Fehlers in der Edition der Landfrid-Liste in den *Monumenta Germaniae Historica*, wo »*Lintfridus abbas*« statt *Lantfridus* zu lesen steht, galt dieses erste Verzeichnis aus S. Germain-des-Prés noch bis vor kurzem als Verzeichnis eines Konvents aus S. Germain d'Auxerre¹⁴. Der Irrtum war allerdings gewiß auch dadurch bedingt, daß bereits bei der Anlage des Gedenkbuches die dafür Verantwortlichen sich über die Herkunft dieser Liste im unklaren waren. Denn abweichend von dem sonst festzustellenden Usus, verschiedene Listen aus ein und demselben Kloster unter einem Titel anzuordnen¹⁵, sind die ältere und die jüngere Liste aus S. Germain-des-Prés mit jeweils einer eigenen Überschrift versehen worden. Man hätte das wohl nicht getan, wenn etwa die Landfrid-Liste als ein Totenverzeichnis gleichzeitig mit einer Liste aus dem 9. Jahrhundert von S. Germain-des-Prés zur Reichenau gekommen wäre. Somit darf als sicher gelten, daß die Landfrid-Liste schon im 8. Jahrhundert in den Besitz des Klosters Reichenau kam und dort bis zur Anlage des Gedenkbuchs aufbewahrt wurde, genau so wie bereits für die Listen aus *Buxbrunno*, *Rebais*, *S. Faron* und *Jumièges* vermutet wurde.

Die bisherigen Überlegungen zur Datierung der genannten Konventslisten¹⁶ boten eine Argumentation nach Indizien. Zusätzliche Nachweise oder Berichtigungen von anderer Seite sind in einer solchen Situation höchst erwünscht. Diesen Dienst kann dem Historiker die Namenforschung erweisen¹⁷. Für die Zustimmung des Namenforschers zum vorgelegten historischen Datierungsansatz könnte sich der Historiker in diesem Fall mit der Überreichung einer ansehnlichen Menge relativ frühen,

¹⁴ P. PIPER (wie Anm. 6) S. 239 Anm. ließ die Frage der Zuweisung offen. Zuweisung nach S. Germain d'Auxerre: A. VIDIER – L. MIROT, *Obituaires de la Province de Sens III* (= *Recueil des Historiens de la France, Obituaires*, 1909) S. 479 f. und K. BEYERLE, *Verbrüderungsbuch* (wie Anm. 2) S. 1111. Der Irrtum wurde aufgeklärt von J. WOLLASCH, *Das Patrimonium beati Germani in Auxerre* (Studien und Vorarbeiten zur Geschichte des großfränkischen und frühdeutschen Adels, = *Forschungen zur ober-rheinischen Landesgeschichte* 4, 1957) S. 222 Anm. 185.

¹⁵ Vgl. die mehrere Listen zusammenfassenden Titel im Falle von Niederaltaich, Ettenheimmünster und Gorze, P. PIPER (wie Anm. 6) S. 184 ff., 212, 232 f.; dazu unten S. 102–103, 104–107, 109–112.

¹⁶ Beim Vergleich der alten Listen aus dem fränkischen Westen mit der Reihe der Unterzeichner des Gebetsbundes von Attigny, zu denen auch Bischof Hildigang von Soissons und Abt Fulrad von S. Denis zählten (MGH Conc. II/1, S. 73 Nrn. 10 und 28), muß man es bedauern, daß Konventslisten der Klöster S. Médard in Soissons und S. Denis im Inhaltsverzeichnis des Gedenkbuches, den sogenannten »*Capitula*«, zwar angekündigt werden, daß aber die Blätter, auf denen diese Listen standen (pag. 75 und 77), heute im Codex fehlen; K. SCHMID, *Probleme* (wie Anm. 1) S. 401 ff. bes. S. 405.

¹⁷ Dazu grundsätzlich K. SCHMID, *Personenforschung und Namenforschung am Beispiel der Klostergemeinschaft von Fulda* (*Frühmittelalterliche Studien* 5, 1971) S. 235 ff.

datierten und lokalisierten Namenmaterials aus dem fränkischen Westen erkenntlich zeigen¹⁸.

Ähnlich wie bei S. Germain-des-Prés steht es mit der Listenüberlieferung des bayerischen Klosters Niederaltaich. Wie die Altaicher Überlieferung festgehalten hat, wurde das Kloster im Jahre 741 von dem Bayernherzog Odilo gegründet; außerdem sei Bischof Eddo von Straßburg an der Gründung beteiligt gewesen, der *de Alamannia* zwölf Mönche nach Altaich gesandt habe¹⁹. Da Eddo als Nachfolger Pirmins zunächst Abt der Reichenau war, ist es nicht von vornherein unglaubwürdig, wenn nach Auffassung der Reichenauer Überlieferung diese zwölf Mönche aus dem Konvent des Inselklosters hervorgegangen sind²⁰. Die ersten drei Altaicher Äbte bis zum Ende des Jahrhunderts waren Eberswind/Ebersind, Wolfbert und Urolf²¹. Auf den Seiten 24 und 25 des Gedenkbuches sind unter einer Überschrift, in einem Zug und von derselben Hand drei Listen eingetragen, die von den Äbten *Urolfus*, *Ebersindus* und *Uwolfbertus* angeführt werden²². Abt Urolf amtierte an der Wende zum 9. Jahrhundert; zur Zeit der Anlage des Gedenkbuches und spätestens seit 821 regierte in Altaich bereits Urolfs Nachfolger Teutpald²³. Dennoch ist die Urolf-Liste kein Totenverzeichnis, weil insgesamt sechs darin gegen Ende genannte Mönche in einer Altaicher Urkunde aus den 40er Jahren des 9. Jahrhunderts als Zeugen fungierten und

¹⁸ Vgl. dazu: Hauptprobleme der Siedlung, Sprache und Kultur des Frankenreiches. Referate und Aussprachen, zusammengestellt von F. IRSIGLER (Rheinische Vierteljahrsblätter 35, 1971) S. 1 ff., bes. S. 52 ff. und S. 61 ff.

¹⁹ Wichtigste Quelle ist die Notiz des »Breviarius Urolfi abbatis«: Monumenta Boica 11 (1771) S. 14; K. ROTH, Beiträge zur deutschen Sprach-, Geschichts- und Ortsforschung 3 (1854/62) S. 17 f. Dazu vor allem W. FINK, Das Gründungsjahr der niederbayerischen Benediktinerabtei Niederaltaich (Studien und Mitteilungen zur Geschichte des Benediktiner-Ordens 48, 1930) S. 441 ff.; vgl. F. PRINZ, Mönchtum (wie Anm. 7) S. 417. Die übrigen Quellen verzeichnet A. BRACKMANN, Germania Pontificia 1 (1911) S. 178 f.

²⁰ Herimanni Aug. Chronicon a. 731, MGH SS 5, S. 98. Über Eddo: ebd. a. 727 und unten Anm. 30.

²¹ Catalogus abbatum Altahensium, MGH SS 17, S. 366. Über Eberswind/Ebersind: K. BEYERLE, Lex Baiuvariorum (1926) S. LXVIII ff.; dazu WATTENBACH-LEVISON, Deutschlands Geschichtsquellen im Mittelalter. Vorzeit und Karolinger, Beiheft: Die Rechtsquellen (1953) S. 26 f. und F. PRINZ, Mönchtum (wie Anm. 7) S. 418 Anm. 304. Zu den Namenformen Eberswind/Ebersind K. BEYERLE, a.a.O., S. LXVIII f.

²² Vgl. P. PIPER (wie Anm. 6) S. 184 ff.

²³ Urolf: MGH DD Karol. 1, S. 284 Nr. 212 (26. Nov. 811). Nach Meinung der Forschung (vgl. W. FINK, Gründungsjahr [wie Anm. 19] S. 442; F. PRINZ, Mönchtum [wie Anm. 7] S. 417) ist der »Breviarius Urolfi abbatis« »um 790« entstanden; vgl. aber zur Amtszeit von Urolfs Vorgänger Wolfbert Monumenta Boica 11, S. 18; MGH SS 17, S. 366. Teutpald: J. F. BÖHMER – E. MÜHLBACHER – J. LECHNER, Die Regesten des Kaiserreichs unter den Karolingern 751–918 (21908) Nr. 740.

dort in fast derselben Reihenfolge nochmals erscheinen²⁴. Mit dem einfachen Verfahren, solche Überschneidungen von (zum Teil seltenen) Namen festzustellen, können auch die Wolfbert- und schließlich die Eberswind-Liste als Lebendenlisten mit Sicherheit bestimmt werden²⁵.

Man hat die Eberswind-Liste als »Urkonvent von Niederaltaich« bezeichnet²⁶, und darin »die Namen der ersten zwölf Mönche« gesucht, »die zusammen mit dem Abt Eberswind von der Reichenau nach Bayern kamen«²⁷. Für eine Datierung dieser Liste in die Gründungszeit des Klosters gibt es indessen bis jetzt keine Beweise oder Indizien. Eberswind war bekanntlich als einziger Abt eines bayerischen Klosters in Attigny anwesend²⁸. Die Zuweisung der Liste in den Umkreis der Synode erscheint indessen, im Gegensatz zu den bisher erörterten westfränkischen Konventslisten, nicht ganz so schlüssig, weil im Falle von Altaich angesichts der erwähnten engeren Beziehung zur Reichenau bei der Übermittlung der Listen auch andere Wege denkbar sind. Dies gilt auch für die zweite Altaicher Liste des Abtes Wolfbert. Immerhin ist bemerkenswert, daß Wolfbert zu den Teilnehmern der Synode von Dingolfing und zu den Mitgliedern des dort vereinbarten Gebetsbundes zählt²⁹.

II

Mit den bisher vorgetragenen Überlegungen wurde versucht, ausgehend von den alten Listen im Gedenkbuch eine Verbindung zum Hori-

²⁴ In der Urolf-Liste: 91 *Odalger*, 104 *Egino*, 111 *Aerih*, 112 *Cunzo*, 114 *Eparolt*, 119 *Erchanpret* (vgl. P. PIPER [wie Anm. 6] S. 185, Sp. 100/101); in einer Urkunde des Abtes Gozbold aus den 840er Jahren werden als Zeugen genannt: *Oudalger presbiter et monachus* (1), *Erich presbiter et monachus* (4), *Ebarolt presbiter et monachus* (9), *Gunzo presbiter et monachus* (10), *Erchanpreht diaconus et monachus* (11), *Egino diaconus et monachus* (12), Th. E. MOMMSEN, Eine Niederaltaicher Privaturkunde aus dem 9. Jahrhundert (Festschrift Albert Brackmann, 1931) S. 79.

²⁵ Wolfbert-Liste: 15 *Paldram*, 29 *Gaganhart*, 32 *Adalpert*, 34 *Liutpert*, 40 *Sedulius*, 41 *Albirich*, 42 *Urolf*, 43 *Trostolf* (vgl. P. PIPER, S. 186, Sp. 103/104); Urolf-Liste: 1 *Urolfus abbas*, 2 *Sedulius*, 44 *Adalbert*, 47 *Liutpert*, 66 *Paldram*, 75 *Traostolf*, 83 *Albririh* (!), 87 *Kaganhart* (vgl. ebd. S. 184 f., Sp. 98–100). Ebenso erscheinen die in der ersten Hälfte der Wolfbert-Liste stehenden Namen 11 *Engilpert*, 13 *Uualto* und 20 *Uuillibert* in derselben Reihenfolge bereits in der Liste des Abtes Eberswind: 31 *Engilpert*, 32 *Uualto*, 45 *Uuillipert* (vgl. ebd. S. 186, Sp. 103 bzw. 102). Entsprechend zu korrigieren sind die Angaben von K. BEYERLE, Lex (wie Anm. 21) S. LXVII, der die Urolf-Liste als Lebendenliste mit dem »Mönchsbestand vom Jahr 826« (!), die übrigen Namen (Eberswind- und Wolfbert-Liste) als »die (!) Liste der Toten« von Niederaltaich charakterisierte.

²⁶ K. BEYERLE, Lex (wie Anm. 21) S. LXVII und F. BEYERLE, Bischof Perminius (wie Anm. 3) S. 139.

²⁷ F. PRINZ, Mönchtum (wie Anm. 7) S. 418.

²⁸ MGH Conc. II/1, S. 73 Nr. 42.

²⁹ Ebd. S. 97.

zont des Gebetsbundes von Attigny zu finden. Als eine Gegenprobe gewissermaßen mag es methodisch angezeigt sein, nunmehr den umgekehrten Weg zu gehen und von einzelnen Mitgliedern des Gebetsbundes her nach alten Listen im Gedenkbuch Ausschau zu halten. Bei diesem Verfahren wird man mit jenen Persönlichkeiten beginnen, die an der Spitze der Unterzeichnerliste stehen, mit den Bischöfen Chrodegang von Metz und Eddo von Straßburg³⁰.

Im Hinblick auf Bischof Eddo wird man sich vor allem an jenes Kloster erinnern, dessen Geschichte mit seinem Namen verbunden ist, die in der Ortenau gelegene Abtei Ettenheimmünster. Eddo war aber auch, ein Hinweis darauf muß hier genügen, Abt des elsässischen Klosters Münster im Gregoriental³¹, das noch im späteren 8. Jahrhundert mit der Straßburger Sedes verbunden blieb³². Im Gedenkbuch ist eine Liste des Konvents von Münster unter dem Abt *Rastuino* eingetragen, die sich anhand der urkundlichen und annalistischen Quellen als Lebendenliste bestimmen und in die sechziger Jahre des 8. Jahrhunderts datieren läßt³³.

³⁰ Ebd. S. 73 Nrn. 1 und 2. Über Chrodegang vgl. die Beiträge in: Saint Chrodegang. Communications présentées au colloque tenu à Metz à l'occasion du douzième centenaire de sa mort (1967) und zuletzt E. EWIG, Beobachtungen zur Entwicklung der fränkischen Reichskirche unter Chrodegang von Metz (Frühmittelalterliche Studien 2, 1968) S. 67 ff. Über Eddo von Straßburg: H. BÜTTNER, Christentum und fränkischer Staat in Alemannien und Rätien während des 8. Jahrhunderts (Zeitschrift für Schweizerische Kirchengeschichte 43, 1949) S. 19 f.; ders., Die Entstehung der Konstanzer Diözesangrenzen (ebd. 48, 1954) S. 242 ff.; als Nachdruck auch in: ders., Frühmittelalterliches Christentum und fränkischer Staat zwischen Hochrhein und Alpen (1961) S. 27 f. und S. 74 ff.

³¹ Annales Monasterienses (MGH SS 3, S. 153) a. 745: *Heddo abbas, post Argentinae episcopus*; dazu P. WENTZCKE, Regesten der Bischöfe von Strassburg I/2 (1908) S. 222 Nr. 38. Zur Kritik der Klosterannalen aus dem 11. Jh. Ch. WILSDORF, Godefroy, abbé de Munster (Revue d'Alsace 97, 1958) S. 7 Anm. 2.

³² Ann. Monast. a. 768: *Remigius abbas, cui successit Restwinus*; a. 771: *Urolfus illij* a. 773: *Rachio abbas, postea Argentinae episcopus*. Die Identität des Abtes Remigius mit dem gleichnamigen Straßburger Bischof wird von P. WENTZCKE S. 227 Nr. 55 abgelehnt. Rastoin und Urolf: unter Anm. 33. Rachio: vgl. WENTZCKE S. 229 Nr. 59.

³³ Vgl. P. PIPER (wie Anm. 6) S. 220. Die Liste (pag. 55) nennt nach *Rastuino abbas* 13 Mönche und wurde zugleich mit einer Konventsliste des von 823 bis in die Mitte der 830er Jahre sicher bezeugten Abtes *Gotofridus* (21 Mönche) bei der Anlage des Buches eingetragen; über diesen Abt Ch. WILSDORF, Godefroy (wie Anm. 31) S. 7 ff. Abt Rastoin erhielt im März 769 eine Urkunde Karlmanns (MGH DD Karol. 1, S. 65 Nr. 45); ob die Münsterer Annalen des 11. Jahrhunderts seine Amtszeit zu Recht auf 768/771 eingrenzen, muß offen bleiben. Der in der Rastoin-Liste an dritter Stelle genannte Mönch *Urolfo* dürfte mit Rastoins gleichnamigem Nachfolger (vgl. Anm. 32) identisch sein; ein *Hurolfus presbyter* ist Schreiber einer am 27. Jan. 760 in Münster i. G. ausgestellten Urkunde für Murbach: A. BRUCKNER, Regesta Alsaciae 1 (1949) S. 112 Nr. 187. Entsprechend zu berichtigen sind demnach die Angaben von Ch. WILSDORF, L'abbaye de Munster à travers les siècles (Annuaire de la Société d'Histoire du Val et de la Ville de Munster 13, 1958) S. 53, 55. Die Rastoin-Liste ist sicher noch im 8. Jahrhundert zur Reichenau gelangt, doch läßt die Überlieferung eine nähere Bestimmung der Umstände nicht zu, da auch das Todesjahr Bischof Eddos nicht bekannt

Aus dem auf der anderen Seite des Rheins gelegenen Ettenheimmünster wurden bei der Anlage des Gedenkbuches zwei Listen notiert³⁴. Die erste nennt 43 Konventualen, an ihrer Spitze *Uto episcopus uel abba*, das ist, wie hier nicht näher ausgeführt werden kann, Bischof Uto I. von Straßburg, aus der Zeit um 800³⁵. An der Spitze der zweiten Liste figuriert *Domnus Eddo episcopus*. Im Namenbestand der beiden Listen gibt es keinerlei Übereinstimmung. Außerdem wurde in der Monumenta-Edition über die Eddo-Liste die Überschrift »Nomina mortuorum« plaziert; in der Handschrift erweist sich dies allerdings als wertloser Zusatz von einer Hand des 18. Jahrhunderts. Können hier andere Quellen weiterhelfen? Wie der Chronist Hermann von Reichenau versichert, hat Eddo als Bischof des *coenobium sui nominis, id est Ethenheim* erbaut³⁶. Die älteste erzählende Überlieferung aus Ettenheimmünster, die zu Beginn des 12. Jahrhunderts faßbar wird (*Vita S. Landelini*), weiß indessen noch von einer älteren monastischen Ansiedlung, *monachorum cella* genannt, die in Verfall geraten und hernach von einem Bischof *Etho* neu errichtet worden sei³⁷.

Präziser äußert sich darüber das sogenannte »Testament« Eddos« ausgestellt in Straßburg am 13. März 762³⁸. Die Forschung hat dieses Dokument früher als »Fälschung« verworfen, in neuerer Zeit mit dem Attribut »zweifelhaft« versehen; unbestimmt blieb aber die Grenze zwischen dem vermuteten »echten Kern«, »wohl in Gestalt eines Testaments«, und den Erweiterungen, die man diesem »Kern« in Ettenheimmünster zur Zeit

ist (vgl. P. WENTZCKE S. 226 Nr. 53); die Auskunft des Münsterer Necrologs E aus dem 18. Jh. dazu ist offensichtlich falsch, vgl. E. HERZOG, *L'Obituaire de l'Abbaye de Munster* (*Annuaire . . . de Munster* 7, 1933) S. 17 f., 28.

³⁴ Pag. 48 unter dem Titel *Nomina fratrum de monasterio quod Etenheim nominatur*; vgl. P. PIPER (wie Anm. 6) S. 212, Sp. 187–189.

³⁵ Vgl. P. WENTZCKE, *Regesten* (wie Anm. 31) S. 230 Nr. 62. Bischof Uto I. ist also in der Abtliste von Ettenheimmünster (vgl. P. VOLK in: *Dictionnaire d'Histoire et de Géographie ecclésiastiques* 15, 1963, Sp. 1296 f.) nachzutragen. Die Zuweisung in die Zeit Utos I. ergibt sich aus einem Vergleich der Liste mit den beiden erst nach der Anlage des Gedenkbuchs eingetragenen Listen auf pag. 48 (P. PIPER S. 212, Sp. 189) und pag. 106 (ebd. S. 278, Sp. 423): diese gehören in die Zeit Bischof Utos II. (»nach 832–vor 840«, WENTZCKE S. 234 Nr. 79). Vgl. H. SCHWARZMAIER, *Sozialgeschichtliche Untersuchungen zur Geschichte der Abtei Ellwangen in der Karolingerzeit* (Ellwangen 764–1964. Beiträge und Untersuchungen zur Zwölfhundertjahrfeier 1, 1964) S. 58.

³⁶ Herimanni Aug. *Chronicon* a. 734, MGH SS 5, S. 98. Im Anschluß an den Passus bei Hermann datiert J. VAN DER STRAETEN, *La vie de S. Landelin, ermite et martyr au pays de Bade* (*Analecta Bollandiana* 73, 1955) S. 80, 82 ff. die Wiederherstellung des Klosters durch Eddo in die erste Hälfte des 8. Jahrhunderts; danach ebenso P. VOLK, Art. »Ettenheimmünster« (wie Anm. 35) Sp. 1296.

³⁷ *Vita S. Landelini martyris*, III. 2 und 4, ed. J. VAN DER STRAETEN, *Landelin* (wie Anm. 36) S. 107 ff. Zur Datierung des Textes ebd. S. 89 ff.

³⁸ A. BRUCKNER, *Regesta* (wie Anm. 33) S. 116 Nr. 193. Vgl. P. WENTZCKE, *Regesten* (wie Anm. 31) S. 224 f. Nr. 46.

Kaiser Heinrichs V. angedeihen ließ³⁹. Zwischen der erzählenden Überlieferung des Klosters und der etwa gleichzeitig redigierten interpolierten Fassung der Urkunde gibt es sachliche Übereinstimmungen, ohne daß man beide Stücke in ihrer Tendenz auf einen Nenner bringen könnte⁴⁰. Auch die Urkunde erwähnt die zur Zeit Eddos vernachlässigte *Monachorum Cella. Per commeatum . . . Bippini gloriosi regis* habe der Bischof deshalb dort Mönche versammelt, die nach der Benediktregel leben sollten⁴¹, und zwar habe er die erneuerte monastische Gründung so dotiert, daß der Unterhalt für dreißig Mönche gewährleistet werde⁴². Über die dreißig Mönche sei ein Abt namens *Hildolfus* gesetzt worden. Soweit der Text des Eddo-Testaments. Nun lautet in der Reichenauer Liste der erste Name nach *Domnus Eddo episcopus: Helidulfus*⁴³ und auf diesen *Helidulfus* folgen genau dreißig weitere Namen.

Die Aussagen der Urkunde über den neuen Konvent und seinen Abt als

³⁹ »Fälschung«: A. SCHULTE, Zu den Verbrüderungsbüchern von St. Gallen und Reichenau (Mitteilungen des Instituts für Österreichische Geschichtsforschung 11, 1890) S. 125; »zweifelhaft«: A. BRUCKNER, Regesta (wie Anm. 33) S. 116 und J. FLECKENSTEIN, Über die Herkunft der Welfen und ihre Anfänge in Süddeutschland (Studien und Vorarbeiten zur Geschichte des großfränkischen und frühdeutschen Adels, = Forschungen zur oberrheinischen Landesgeschichte 4, 1957) S. 103. Die Zitate im Text nach BRUCKNER S. 118. Vgl. P. WENTZCKE, Regesten (wie Anm. 31) S. 224 Nr. 46 und zuletzt auch J. VAN DER STRAETEN, Landelin (wie Anm. 36) S. 76 ff. – Die Situation des Klosters am Beginn des 12. Jahrhunderts schildert Vita S. Landelini IV, Prologus, ebd. S. 113 f.; dazu VAN DER STRAETEN ebd. S. 78, 87 ff.; vgl. P. WENTZCKE, S. 225, 302, 306 Nrn. 46, 390, 409.

⁴⁰ J. VAN DER STRAETEN S. 78 f., 81 f. In der Vita S. Landelini IV, Prol. (ebd. S. 113 f.) wird die Verschleuderung des Klosterbesitzes durch die heinricianischen Straßburger Bischöfe Otto († 1100) und Cuno (bis 1123) beklagt, dementsprechend wird Sankt Landelin als »Gründer« ins Licht gerückt, die Sedes des Neugründers, Bischof *Etho*, bleibt ungenannt. Die Urkunde dagegen akzentuiert die zweifache Bindung des Klosters an die Straßburger Bischöfe Widegern und Eddo; im 12. Jahrhundert hat man in Ettenheimmünster wohl auch dies für die Sicherung des Besitzes nutzbar zu machen versucht. Die von der Divergenz in der Pointierung der beiden Stücke inspirierte Auffassung VAN DER STRAETENS (S. 93), das Testament Heddos sei am Anfang des 12. Jahrhunderts gegen Ettenheimmünster in Straßburg gefälscht worden (!), ist allein schon wegen der Überlieferungsgeschichte des Stückes, die eindeutig nach Ettenheimmünster weist, unhaltbar; vgl. die Angaben bei P. WENTZCKE, Regesten (wie Anm. 31) S. 224 und bei A. BRUCKNER, Regesta (wie Anm. 33) S. 118.

⁴¹ A. BRUCKNER S. 116, 118. Dem Eddos Vorgänger, Bischof Widegern, als ersten Gründer betreffenden Passus hat A. BRUCKNER S. 59 Nr. 115 als unecht abgelehnt. Zur Formel *per commeatum Pippini regis* und anderen Bestimmungen der Urkunde (Gebet für den König) ist das Privileg Bischof Chrodegangs von Metz für Gorze zu vergleichen: MGH Conc. II/1, S. 60 ff. Dazu E. EWIG, Beobachtungen zu den Klosterprivilegien des 7. und frühen 8. Jahrhunderts (Festschrift Gerd Tellenbach, 1968) S. 65.

⁴² A. BRUCKNER S. 118: *constituimus . . . satis sufficienter esse ad cottidianum stipendium XXX fratribus et eis cottidie servientibus, . . .* Vgl. noch Vita S. Landelini IV, Prol., S. 114.

⁴³ Die Ausführungen von J. VAN DER STRAETEN S. 78 Anm. 4 (danach P. VOLK, [wie Anm. 35] Sp. 1297) über den Namen sind also unzutreffend.

bloßes Derivat der Liste abzutun, dürfte methodisch nicht einfach sein, zumal da derlei Angaben die vermutlich auf Besitzsicherung gerichtete Tendenz der interpolierten Fassung⁴⁴ nicht stützen konnten. Somit erweist das Eddo-Testament, auch in seiner überlieferten »zweifelhaften« Form, die Liste als eine Lebendenliste aus der Zeit Eddos selbst. Wird dies akzeptiert, dann wird man andererseits von diesem zeitlichen Horizont der Liste her auch das Datum des Testaments – 13. März 762 – als authentisch betrachten dürfen. Damit aber wird wiederum die Liste in die unmittelbare Nähe der Synode von Attigny gerückt. Ettenheimmünster wurde also etwa zur selben Zeit neu begründet und privilegiert wie das Kloster Prüm. Auf den Zusammenhang zwischen der berühmten Urkunde König Pippins für Prüm vom August 762⁴⁵ und dem Gebetsbund der Synode von Attigny hat die Forschung im Hinblick auf die in beiden Dokumenten genannten Bischöfe bereits gebührend hingewiesen⁴⁶. Angesichts der denkwürdigen Unterzeichnung der Prümer Urkunde »durch das ganze arnulfingisch-karolingische Haus und seine geistliche und weltliche ›Freundschaft«⁴⁷ ist an einen Passus des Eddo-Testaments zu erinnern, die Erneuerung des Klosters Ettenheimmünster sei erfolgt *cum consilio . . . regis Pippini et consensu omnium amicorum principumque eius*⁴⁸. Zu diesen *amici regis* zählte der bekannte Graf Ruthard, dessen Signum nach der Unterschrift Eddos überliefert ist und der ja auch das Prümer Privileg als erster aus dem Laienadel unterzeichnet hat⁴⁹. Die genannten Quellenzeugnisse lassen sich also schlüssig zusammenordnen. Die Liste darf jetzt als ein Verzeichnis des 762 von Eddo eingesetzten neuen Ettenheimmünsterer Konvents bezeichnet werden; sie gehört zeitlich in die Nähe der Synode von Attigny, sie könnte also anlässlich der Synode durch Eddo selbst dem Abt und Bischof Johannes von Reichenau/Konstanz übergeben worden sein, ein Vorgang, wie er ähnlich bereits im Hinblick auf die Konventslisten der großen westfränkischen Abteien vermutet wurde⁵⁰.

⁴⁴ S. oben Anm. 40.

⁴⁵ MGH DD Karol. 1, Nr. 16 S. 22 ff.

⁴⁶ Zuletzt K. HAUCK, Von einer spätantiken Randkultur zum karolingischen Europa (Frühmittelalterliche Studien 1, 1967) S. 88 f.

⁴⁷ Ebd. S. 88.

⁴⁸ A. BRUCKNER, Regesta (wie Anm. 33) S. 118.

⁴⁹ Dazu J. FLECKENSTEIN, Welfen (wie Anm. 39) S. 103; K. SCHMID, Über das Verhältnis von Person und Gemeinschaft im früheren Mittelalter (Frühmittelalterliche Studien 1, 1967) S. 232 mit Anm. 32.

⁵⁰ Oben S. 97. Die schon mit anderen Gründen (vgl. L. OELSNER, Jahrbücher [wie Anm. 5] bes. S. 476 f.) als wahrscheinlich vertretene Datierung der Synode auf Herbst 762 wird dadurch erneut gestützt. Im Fall von Ettenheimmünster ist die Plausibilität einer engen zeitlichen Verknüpfung von Urkunde, Konventsliste und Synode zudem deshalb wertvoll, weil Beziehungen Eddos zum Kloster Reichenau, das er vormals als Abt geleitet hatte, gewiß immer bestanden haben; so war Eddo im Jahre 759 an dem

Auch Chrodegang von Metz war bekanntlich Gründer und tatkräftiger Förderer zahlreicher Klöster. Es ist zu prüfen, ob sich überlieferte Konventslisten in vergleichbarer Weise mit seinem Wirken verknüpfen lassen.

Zu den Metzger Klöstern gehörten in der Zeit Chrodegangs seine Gründung Gorze, ferner S. Avold und Neuweiler, Gründungen seines Vorgängers. Bischöfliche Abtei war auch S. Trond in der Diözese Tongern/Lüttich⁵¹. Von dem Vogesenkloster Senones berichtet die Klosterchronik des 13. Jahrhunderts, es sei von Karl dem Großen an Chrodegangs Nachfolger, Angilram, gegeben worden⁵². Der Reichenauer Codex bietet Listen der Klöster Neuweiler, Senones und Gorze; sie wurden sämtlich bei der Anlage des Buches eingetragen⁵³. Eine Liste von S. Trond hat ebenfalls vorgelegen, sie ist in späterer Zeit mit dem Blatt 76/77 der Handschrift verloren gegangen⁵⁴.

Die Liste von Neuweiler beginnt mit einem Abt Ratramnus. Die spärlichen Reste der Überlieferung des Klosters nennen diesen Abt nicht⁵⁵. Auf Grund ähnlicher Kriterien wie im Falle des Klosters *Buxbrunno*⁵⁶ wird man dazu neigen, auch hier eine Lebendenliste aus der zweiten Hälfte des 8. Jahrhunderts zu erkennen. In diesem Fall, bei deutlichem Mangel an stringenten Nachweisen, kommt dem Urteil der Namenforschung zusätzliches Gewicht zu. Sollten indessen auch namenkundliche Kriterien eine Datierung ins 8. Jahrhundert anzeigen, so wäre mit dieser Liste ein bemerkenswertes historisches Zeugnis vor allem für die monastische Reform Bischof Chrodegangs gewonnen; denn der Ratramnus-Konvent

zwischen Johannes (damals noch Abt von St. Gallen) und dessen Vorgänger in Konstanz, Bischof Sidonius, abgeschlossenen Vertrag beteiligt: MGH DD Karol. 1, S. 180 Nr. 130; dazu R. SPRANDEL, Das Kloster St. Gallen in der Verfassung des karolingischen Reiches (= Forschungen zur oberrheinischen Landesgeschichte 7, 1958) S. 24 ff.

⁵¹ Darüber zuletzt E. EWIG, Reichskirche (wie Anm. 30) S. 67 f., 70. St. Trond: O. G. OEXLE, Die Karolinger und die Stadt des heiligen Arnulf (Frühmittelalterliche Studien 1, 1967) S. 295.

⁵² Richeri Gesta Senoniensis ecclesiae II, 1, MGH SS 25, S. 269; H. BÜTTNER, Die politische Erschließung der westlichen Vogesen im Früh- und Hochmittelalter (Zeitschrift für die Geschichte des Oberrheins, N. F. 50, 1937) S. 378 ff.

⁵³ Pag. 59 (*Nomina fratrum de monasterio quod Nouum Uuilare nominatur*), pag. 64 (*Nomina fratrum de coenobio quod Senonicas nominatur*), pag. 66 (*Nomina fratrum de monasterio quod Corzia nominatur*); vgl. P. PIPER (wie Anm. 6) S. 224, 228, 232 f.

⁵⁴ K. SCHMID, Probleme (wie Anm. 1) Anhang S. 405; vgl. oben Anm. 16.

⁵⁵ Vgl. A. BRACKMANN, Germania Pontificia 3 (1935) S. 62 f. Bei L. WALTER, Les registres de l'abbaye de Neuwiller (Mitt. der Gesellschaft für Erhaltung der geschichtlichen Denkmäler im Elsaß, 2. Folge, 18, 1897) S. 254 ist die Liste auf »830« datiert; die Einordnung des Abtes Ratramnus ins 9. Jh. wird sodann dadurch »gesichert«, daß ihm die Werke des Ratramnus von Corbie zugeschrieben werden. Dieselbe Datierung bei A. BRACKMANN a.a.O. (»saec. IX in.«).

⁵⁶ S. oben S. 97.

zählt 76 Mönche, das entspricht der Stärke des Konvents von S. Germain-des-Prés zur Zeit des Abtes Landfrid (77 Mönche)⁵⁷.

In der Chronik des Klosters Senones tritt für das 8. Jahrhundert Bischof Angilram von Metz in den Vordergrund; denn mit der Translation der Gebeine des frühen Metzger Bischofs Simon verstärkte Angilram die Bindung des Klosters an die Metzger Sedes und verhalf zugleich dem Kloster zu seinem künftigen Patron⁵⁸. Als unmittelbare Vorgänger Angilrams im Amt des Abtes nennt der Klosterchronist einen Bonciolus und einen Stephanus⁵⁹. Nun erscheint in einer Schenkungsurkunde Bischof Chrodegang aus dem Jahre 755 als Zeuge ein *Bonciolo abbas*, den man wegen des seltenen Namens mit dem Abt von Senones identifizieren wird⁶⁰. Beziehungen zwischen Metz und Senones wurden also wohl nicht erst in der Zeit Angilrams gestiftet⁶¹. An der Spitze der Liste aus Senones im Gedenkbuch – sie weist 21 Namen auf – figuriert nochmals derselbe Abt: *Boniceolo abbas*. Die Chronik berichtet ferner, wegen seiner vielfachen Beanspruchung im Königsdienst habe Angilram nach einiger Zeit die Leitung der Abtei einem *vir religiosus Norgaudus* übergeben⁶²; der Name *Nortgaudus* steht in der Liste an 4. Stelle. Auch die Liste von Senones ist also eine Lebendenliste; man könnte sogar ihre Entstehung bereits in den 50er Jahren des 8. Jahrhunderts vermuten.

Was für Senones nur als Möglichkeit angedeutet sei, läßt sich indes-

⁵⁷ S. oben S. 100.

⁵⁸ Richeri Gesta Senoniensis ecclesiae II, 2 und 4, MGH SS 25, S. 270 f.

⁵⁹ Gesta II, 1, ebd. S. 269: *De successoribus abbatibus sancti Gundelberti. Agericus et alii, Magemramnus, Bonciolus, Stephanus. Quos quidam vir prepotens et nobilis nomine Angelramnus in amministrazione loci huius . . . successit.* Die Einordnung des Bonciolus (*vers 700*) bei A. OHL DES MARAIS, Histoire chronologique de la principauté de Salm, des abbayes de Senones et de Moyenmoutier 1 (1951) S. 3 ist willkürlich.

⁶⁰ A. D'HERBOMEZ, Cartulaire de l'abbaye de Gorze (= Mettensia 2, 1898) S. 7 Nr. 2. Zur Datierung (755 Mai 25) vgl. H. REUMONT, Zur Chronologie der Gorzer Urkunden aus karolingischer Zeit (Jahr-Buch der Gesellschaft für lothringische Geschichte und Altertumskunde 14, 1902) S. 274 f. Zur Authentizität von Urkunde und Zeugenreihe D'HERBOMEZ ebd. S. 373 und S. 392 ff.

⁶¹ H. BÜTTNER, Vogesen (wie Anm. 52, S. 379) nahm an, Senones sei bis 768/70, also bis zum vermuteten Zeitpunkt der Übergabe an Angilram, »selbständig« gewesen. Dies ist aber nur eine Modifikation der Auffassung des Chronisten Richer, der im Abbatiat des Bischofs Angilram eine Epoche der Klostersgeschichte erkennt; denn: *Hic enim locus ab inicio sui ab imperio dependebat* (Gesta II, 1, a.a.O. S. 269). Diese Behauptung läßt sich den Verhältnissen des 8. Jahrhunderts indessen nicht anpassen.

⁶² Gesta II, 4, MGH SS 25, S. 271: *Igitur archiepiscopus et abbas Angelramnus videns se aliis arduis tam imperii quam archiepiscopatus negociis implicitum, decrevit huic loco abbatem substituere. Inito quoque consilio, virum religiosum Norgaudum prefecit, . . .* H. BÜTTNER, Vogesen (wie Anm. 52) S. 380, äußerte die Auffassung, Bischof Angilram habe »zirka 785 den Gorzer Mönch Norgand als Abt« eingesetzt. Das Datum beruht auf einer Kombination des zitierten Texts Richers mit der Tatsache, daß die Übernahme der Leitung der Hofkapelle durch Angilram etwa 785 erfolgte. In den Gorzer Konventslisten wird kein Mönch dieses Namens genannt.

sen für Gorze – vor einem reicher ausgestatteten Quellenhintergrund – mit Bestimmtheit behaupten. Die Listen aus Chrodegangs »Musterabtei«⁶³ Gorze beanspruchen im Gedenkbuch (pag. 66) fast vier Kolumnen. Die erste Kolumne setzt ein mit der Nennung des Abtes Optarius, darauf folgen die Namen von 105 Mönchen, daran schließt sich unmittelbar an der Name *Chrodegangus abbas* mit nochmals 36 Mönchen. Optarius ist als Abt von 786 bis 796 bezeugt⁶⁴. Einige der nach ihm in der Liste genannten Mönche sind zur gleichen Zeit als Urkundenschreiber nachzuweisen; auch ist der Gorzer Abt Aldinus aus den zwanziger Jahren des 9. Jahrhunderts vermutlich mit dem gleichnamigen Mönch der Liste identisch⁶⁵: bei dieser handelt es sich also wieder um eine Lebendenliste.

Zwischen den Namen des Optarius-Konvents und den nach *Chrodegangus abbas* notierten Namen gibt es keinerlei Übereinstimmungen. So könnte es sich bei diesen letzten Nennungen um ein Verzeichnis von Toten handeln, das bei der Überbringung der Konventsliste des Abtes Optarius beigelegt wurde; der erste Gorzer Abt Chrodegang könnte durchaus am Beginn einer solchen gegen Ende des Jahrhunderts redigierten Totenliste erscheinen. Allerdings möchte man in einer solchen Totenliste auch die übrigen am Ende des Jahrhunderts bereits verstorbenen und mit Namen bekannten Vorgänger des Abtes Optarius finden, wenn schon nicht Chrodegangs Bruder Gundeland, der in Gorze nur kurze Zeit Abt war (dort bezeugt 760) und der bekanntlich 778 als Abt von Lorsch starb⁶⁶, so doch wenigstens Gundelands Nachfolger Theomar/Teutmar (bezeugt bis 776)⁶⁷. Der Name *Toedemarus* befindet sich denn

⁶³ E. EWIG, Reichskirche (wie Anm. 30) S. 68. Ein Abdruck der Listen bei P. PIPER (wie Anm. 6) S. 232 f.; die Chrodegang-Liste beginnt hier S. 233 Sp. 261 unten.

⁶⁴ A. D'HERBOMEZ, Cartulaire (wie Anm. 60) S. 54 Nr. 26 und S. 74 Nr. 40; die Datierungen korrigiert nach H. REUMONT, Chronologie (wie Anm. 60) S. 278.

⁶⁵ Zu vergleichen ist Liste Nr. 12 (*Adalbarius*) mit D'HERBOMEZ Nr. 16, S. 39 *Adalbarius monachus* (770/71); Liste Nr. 14 (*Graulfus*) mit ebd. Nr. 26 S. 55 (786), Nr. 28 S. 58, Nr. 31 S. 62, Nr. 37 S. 71, Nr. 38 S. 72 (794/95) *Fraulfus monachus*; Liste Nr. 28 (*Herchumbertus*) mit ebd. Nr. 36 S. 69 (794/95), Nr. 39 S. 74, Nr. 40 S. 75 (796/97): *Hercumbertus monachus*. Der Gorzer Abt Aldinus (vgl. Liste Nr. 35 *Aldinus*) wird 822 erstmals erwähnt, ebd. S. 84 Nr. 46.

⁶⁶ D'HERBOMEZ Nr. 6 S. 15 f.; zum Datum (760 Mai 15) H. REUMONT, Chronologie (wie Anm. 60) S. 275 mit Anm. 2; Codex Laureshamensis, ed. K. GLÖCKNER, 1 (1929) S. 270 f. mit Anm. 1, vgl. S. 66; zum Todestag Gundelands ebd. S. 285 mit Anm. 1; zuletzt H.-P. WEHLT, Reichsabtei und König dargestellt am Beispiel der Abtei Lorsch (Veröffentlichungen des Max-Planck-Instituts für Geschichte 28, 1970) S. 27.

⁶⁷ Vgl. H. REUMONT, Chronologie (wie Anm. 60) S. 275 f. zu D'HERBOMEZ Nrn. 7 und 8, a.a.O. S. 16 ff.; J. SEMMLER, Lorsch (wie Anm. 8) S. 77 und S. 141 Anm. 44 hält es für möglich, daß Gundeland »vielleicht auch die Gorzer Mönche angeführt hatte, die (im Jahre 761) nach Gengenbach berufen worden waren«. Der Bericht des Cod. Lauresham. (s. unten Anm. 71) geht allerdings davon aus, daß auch Gundeland direkt von Gorze nach Lorsch kam. Letzte Erwähnung des Abtes Theomar: 776 Juni 20, D'HERBOMEZ Nr. 24 S. 50.

auch tatsächlich in der Liste, an erster Stelle zudem nach Chrodegang, freilich ohne den Abtstitel. Auffällig ist ferner, daß Chrodegangs Name mit dem Titel »abbas«, nicht aber »episcopus« oder »archiepiscopus« genannt wird, wie man es beim Totengedächtnis erwarten sollte. Beide Befunde deuten darauf hin, daß auch hier eine Lebendenliste vorliegt, die dann allerdings in jene Zeit zu datieren ist, in der noch Chrodegang selbst die Leitung der von ihm 748 gegründeten Abtei innehatte, d. h. also in die Zeit zumindest vor 760, wo Gundeland als Abt erwähnt wird. Das berühmte Privileg Chrodegangs vom 18. Mai 757⁶⁸ setzt voraus, daß Gorze unter der Leitung eines Abtes steht, er wird allerdings nicht mit Namen genannt; der Modus der Abtwahl wird festgesetzt, die Bedingungen für ein mögliches Eingreifen des Bischofs von Metz dabei werden formuliert und überhaupt wird in mannigfacher Weise das Verhältnis des Klosters zum Diözesanbischof definiert, und zwar so, daß die Urkunde dieses Verhältnis »durch die Einführung des fränkischen Rechtsbegriffs *mundeburdus et defensio* auf eine neue Grundlage« stellte⁶⁹. Mit dieser Definition und der darin erkennbaren gewissen Distanzierung zwischen dem Klostergründer und Bischof einerseits, seiner Gründung andererseits beginnt eine neue Phase der Gorzer Geschichte. Demgegenüber kann die Konventsliste des »Abtes« Chrodegang als ein Zeugnis der ersten, der eigentlichen Gründungsphase gelten.

Anhand weiterer Indizien darf eine solche frühe Datierung vielleicht noch enger eingegrenzt werden. In der Chrodegang-Liste sind nach *Teodemarus* (vermutlich dem späteren Abt) an dritter und vierter Stelle die Namen *Agnardus* und *Theodericus* aufgeführt. In der bereits zitierten Zeugenreihe der Urkunde Chrodegangs aus dem Jahr 755⁷⁰ werden nacheinander genannt: *Teoderico, Agnardo abbas*. Man möchte hier weniger einen Zufall walten sehen, sondern eher die Erhebung dieses (bisher sonst unbekanntes) Agnardus zum Abt als Terminus ante für die Liste ansetzen und diese damit – freilich mit gebotener Umsicht – an den Anfang der 50er Jahre des 8. Jahrhunderts rücken. Diese chronologische Einordnung wird durch die Überlieferung aus Lorsch gestützt. Als Chrodegang im Jahr 765 die *cura* und *gubernatio* des Klosters Lorsch niederlegte, die er ein Jahr zuvor übernommen hatte, sandte er seinen Bruder Gundeland als neuen Abt dorthin und mit ihm 16 Mönche des Gorzer Konvents, *fratres mature etatis*, wie im Codex Laureshamensis berichtet wird, darunter die Mönche *Reginfridus* und *Uuluinus*⁷¹. Diese Mön-

⁶⁸ MGH Conc. II/1, S. 60 ff.

⁶⁹ E. EWIG, Klosterprivilegien (wie Anm. 41) S. 65.

⁷⁰ S. oben Anm. 60.

⁷¹ Codex Laureshamensis 1 (wie Anm. 66) S. 270 f.: *Reuerendus itaque pontifex Rudgangus . . . cum ipsius monasterii curam gubernationemque per se éxequi non posset, ut-*

che, die 765 zu den älteren Konventualen in Gorze gehörten, werden in der Chrodegang-Liste nicht genannt, ein Sachverhalt, der – bei aller Vorsicht gegenüber einer Argumentation *e silentio* – neben den übrigen Kriterien die vorgeschlagene Datierung der ältesten Konventsliste aus Gorze bestätigen könnte.

III

Der Wert des jetzt datierten und zugeordneten Quellenmaterials für sozialgeschichtliche Forschungen soll in wenigen Worten angedeutet werden. Allein schon die simple Addition der Mönchsamen, die in den frühen Konventslisten jeweils festgehalten sind, bringt nützliche Aussagen über das, was man als die monastische Bewegung des 8. Jahrhunderts zu bezeichnen gewohnt ist⁷².

Einerseits gibt der synchronische Vergleich von Konventen verschiedener Klöster innerhalb eines bestimmten regionalen Bereichs, zum Beispiel dem des fränkischen Westens, bemerkenswerte Hinweise auf die Bedeutung der dort errichteten alten monastischen Zentren und warnt davor, deren Gewicht im Hinblick auf die Neugründungen in den östlichen Randzonen des karolingischen Einflußbereichs allzu gering einzuschätzen. Dem Vergleich mit kleineren westfränkischen Konventen wie jenen von S. Faron und S. Germain-des-Prés (mit 53 und 77 Mönchen) sind einzelne Klöster im Bereich der Reform Chrodegangs von Metz allerdings durchaus gewachsen (so Neuweiler mit 76 Mönchen). In diese Gruppe könnte man auch die bayerische Abtei Altaich noch zur Zeit des ersten Abtes Eberswind einreihen (67 Mönche). Die älteste Liste von Gorze und die von Ettenheimmünster verweisen demgegenüber auf die Anfänge der von den Bischöfen Chrodegang und Eddo begründeten monastischen Reform (36 bzw. 30 Mönche).

Gerade für diese beiden Klöster eröffnet die Listenüberlieferung aber andererseits die Möglichkeit diachronischer Vergleiche über gewisse Zeit-

pote et ecclesiasticus et regalibus negociis iugiter occupatus, Gundelandum germanum suum . . . eidem loco prefecit . . . Fratres quoque mature etatis . . . Reginfridum uidelicet et Wluinum, cum aliis XIII a gorziensi monasterio quod ipse pridem construxerat cum ipso direxit . . . Dazu sind die Bemerkungen Richers von Senones über das Ende des Abtats Bischof Angilrams in Senones zu vergleichen (oben Anm. 62). Daß Gundeland vordem auch Mönch in Gorze war, wie K. GLÖCKNER, Lorsch und Lothringen, Robertiner und Capetinger (Zeitschrift für die Geschichte des Oberrheins, N. F. 50, 1937) S. 302 und E. EWIG, Reichskirche (wie Anm. 30) S. 67 annehmen, ist hier nicht ausgesagt.

⁷² Vgl. F. PRINZ, Mönchtum (wie Anm. 7), passim; K. HAUCK, Politische und asketische Aspekte der Christianisierung (Festschrift Kurt von Raumer, 1966) S. 45 ff.; DERS., Randkultur (wie Anm. 46) bes. S. 57 ff.; ders., Paderborn, das Zentrum von Karls Sachsen-Mission 777 (Festschrift Gerd Tellenbach, 1968) S. 92 ff., bes. S. 108 ff. über Fulrad von S. Denis.

räume hinweg. Der Ettenheimmünsterer Konvent hatte gegen 800 zwar um knapp die Hälfte des Bestandes von 762 zugenommen (von 30 auf 43 Konventualen)⁷³, war jedoch abermals eine Generation später – wie hier nicht besprochene Listen des 9. Jahrhunderts zeigen – mit etwa 30 Mitgliedern wieder auf den ursprünglichen Umfang reduziert⁷⁴. In deutlichem Kontrast dazu erscheint Gorze, dessen ältester feststellbarer Konvent mit 36 Mönchen dem Ettenheimmünsterer Konvent Eddos vergleichbar ist, das jedoch um 790 bereits 105 Mönche zählte⁷⁵. Aufschlußreiche Vergleiche lassen sich auch an den drei Listen aus Altaich vornehmen. Der Altaicher Konvent, dem zur Zeit Eberswinds 67 Mönche angehörten, verringerte sich unter dessen Nachfolger Wolfbert um ein Drittel auf 42, war aber an der Wende zum 9. Jahrhundert wieder um mehr als das Dreifache auf 133 Mitglieder angewachsen⁷⁶. Vielleicht spiegeln sich in dieser Ab- und Zunahme der Konventsstärke die politischen Vorgänge während der fortschreitenden Einbeziehung des bayerischen Herzogtums in das Karolingerreich, eine These, deren Verifizierung und nähere Erläuterung freilich erst durch entsprechende Beobachtungen an anderen ostbayerischen Konventen der 2. Hälfte des 8. Jahrhunderts möglich wird⁷⁷.

Schließlich ermutigt die Listenüberlieferung zu Fragen, die auf die Zusammensetzung einzelner Konvente zielen; hierher gehören zum Beispiel Untersuchungen über das regionale Gepräge von Konventen Bayerns, Alemanniens und des fränkischen Westens im 8. Jahrhundert, vielleicht auch über die anteilige Zusammensetzung aus Romanen und Nicht-Romanen – wie man weiß, gibt es zu diesem Thema bereits mancherlei Vermutungen⁷⁸. Verantwortbare Aufschlüsse darüber wird jedoch erst eine kritische Sichtung und Auswertung des gesamten Materials zulassen.

Die Gunst der Quellensituation erlaubt es gelegentlich, auch Forschungen über die interne Formation eines Konvents zu beginnen. Das ist vor

⁷³ Dazu oben S. 105.

⁷⁴ Das Reichenauer Gedenkbuch bringt auf pag. 48 und pag. 106 jeweils eine Liste aus der Zeit Bischof Utos II. von Straßburg (832/840) mit 26 bzw. 29 Konventualen, s. oben Anm. 35.

⁷⁵ Dazu oben S. 110.

⁷⁶ Dazu oben S. 102–103.

⁷⁷ Vgl. dazu K. SCHMID oben S. 86 f.

⁷⁸ Vgl. z. B. die Untersuchungen von F. BEYERLE, Bischof Perminius (wie Anm. 3) über die »Urkonvente« von Murbach und Reichenau; über Niederaltaich die Bemerkungen von F. PRINZ, Mönchtum (wie Anm. 7) S. 418 mit Anm. 304, der sich K. BEYERLE, Lex (wie Anm. 21) S. LXVII f. anschließt. Die Beiträge des Kolloquiums »Hauptprobleme der Siedlung, Sprache und Kultur des Frankenreiches« (wie Anm. 18) zeigen, daß die Diskussion über die methodischen Voraussetzungen solcher Forschungen neu in Gang gekommen ist. Dazu auch K. SCHMID, Personenforschung und Namenforschung (wie Anm. 17) S. 235 ff.

allem dann der Fall, wenn – wie bei S. Germain-des-Prés – neben den Konventslisten noch eine nach anderem Prinzip geordnete Gedenkübelieferung vorliegt.

Während der sechziger Jahre des 9. Jahrhunderts redigierte in S. Germain der Mönch Usuard ein Necrolog, dessen Reinschrift heute die Bibliothèque Nationale (Ms. lat. 13.745) hütet⁷⁹. Die erste Seite des Necrologs (fol. 157 r) zeigt die Überschrift: »Im Namen des Herrn beginnen die Namen und Todestage oder auch Jahrtage der Brüder aus der Gemeinschaft des heiligen Germanus, welche verstarben seit der Zeit des Abtes Landfrid bis jetzt«⁸⁰. Dann folgen, beginnend mit dem 25. Dezember, die Eintragungen der verstorbenen *fratres de congregatione sancti Germani*, jeweils mit ihren Amts- oder Standesbezeichnungen. Die anlegende Hand ist gut erkennbar⁸¹. Das letzte Faszikel der Anlage Usuards wurde frühzeitig beschädigt, man hat es im 10. Jahrhundert durch eine Abschrift ersetzt (fol. 181 ff.)⁸².

Schon 1902 hat Auguste Molinier dieses Dokument gewürdigt: »L'obituaire de Saint-Germain-des-Prés est à la fois le plus ancien nécrologe français et l'un des plus rouieux«⁸³. Dennoch hat niemand eine konsequente Auswertung dieses offensichtlich unzugänglich oder unergiebig erscheinenden Quellenmaterials versucht⁸⁴. Dabei hätte vor allem die Notierung der Amts- und Standesbezeichnungen es nahegelegt, das bis in die Zeit Abt Landfrids zurückreichende necrologische Material zu vergleichen mit der Landfrid-Liste, die den Konvent von S. Germain zu ei-

⁷⁹ Über Usuard zuletzt J. DUBOIS, *Le martyrologe d'Usuard* (= *Subsidia Hagiographica* 40, 1965); über B. N. lat. 13.745 ebd. S. 15 ff. u. ö., ferner B. BISCHOFF, *Die Handschrift. Paläographische Untersuchung*, in: *Der Stuttgarter Bilderpsalter Bd. 2, Untersuchungen* (1965) S. 21, der die Hs. als eine »sehr frühe Reinschrift des um 865 verfaßten Martyrologiums des Usardus« bezeichnet. Zur Datierung des Necrologs DUBOIS S. 127 f. und S. 136. Die Arbeit von DUBOIS beschränkt sich im wesentlichen auf eine Untersuchung des Martyrologs; eine Analyse, die das Necrolog einbezieht, ist notwendig.

⁸⁰ *In nomine Domini incipiunt nomina vel obitus seu et anniversarii dies fratrum de congregatione sancti Germani, qui obierunt a tempore domni Lantfredi abbatis usque nunc*. Vgl. A. MOLINIER, *Obituaires de la Province de Sens I/1* (= *Recueil des Historiens de la France, Obituaires*, 1902) S. 246.

⁸¹ Darüber zuletzt J. DUBOIS, *Usuard* (wie Anm. 79) S. 137 ff.

⁸² Vgl. A. MOLINIER, *Obituaires I/1* (wie Anm. 80) S. 243.

⁸³ Ebd. S. 241.

⁸⁴ Dies bedauert auch J. LECLERCQ, der die Bedeutung des Necrologs von S. Germain unter dem Gesichtspunkt der monastischen Spiritualität würdigte: *Saint-Germain-des-Prés au Moyen Âge. Variations sur le nécrologe* (*Mémorial du XIV^e centenaire de l'abbaye de Saint-Germain-des-Prés*, 1959) S. 5. Eine erste Erschließung des Dokuments unter dem Gesichtspunkt der Identifizierung darin genannter Personen legte A. LONGNON vor: *Notice sur le plus ancien obituaire de l'abbaye de Saint-Germain-des-Prés* (*Notices et documents publiés pour la Société de l'Histoire de France à l'occasion du cinquantième anniversaire de sa fondation*, 1884) S. 19 ff. Vgl. ferner A. MOLINIER, *Les obituaires français au moyen âge* (1890) S. 50 ff.

nem bestimmten Zeitpunkt spiegelt; mit der Zuweisung nach S. Germain d'Auxerre war diese Liste vor einer solchen Auswertung allerdings wirksam geschützt. Nun hat Usuard die älteren Aufzeichnungen, die ihm vorgelegen haben müssen⁸⁵, dahingehend einheitlich redigiert, daß er die jeweils einem Tagesdatum zuzuordnenden Toten nach der hierarchischen Rangfolge von Amt und Stand hintereinander reihte. Damit sind fast alle Hinweise auf die relative Chronologie der Todesjahre verwischt worden. Im Hinblick darauf wird also ein Vergleich der Landfrid-Liste mit dem Necrolog den gesamten bei der Anlage des 9. Jahrhunderts notierten und dazu den in der teilweisen Neuschrift des 10. Jahrhunderts vorliegenden Namenbestand berücksichtigen müssen.

Zur erfolgreichen Lösung dieser Aufgabe ist zweierlei erforderlich. Erstens muß das Material von Listen und Necrolog so aufgenommen werden, daß alle Gegebenheiten berücksichtigt sind, durch die der einzelne Name bestimmt wird, im Necrolog also nicht nur die Titel und Sterbedaten, sondern auch die betreffende Seite der Handschrift, die relative Stellung des Namens innerhalb eines Datums, die paläographischen Befunde, die den Eintrag charakterisieren. Weil mit Liste und Necrolog zwei kontrastierende Formen der Gedenküberlieferung miteinander verglichen werden, muß zweitens die Materialaufnahme in einer Weise erfolgen, die hernach ein hohes Maß an beliebiger Verfügbarkeit beim praktischen Vergleich ermöglicht, die nicht nur eine, sondern mehrere Arten der Anordnung und Zuordnung des aufgenommenen Materials zuläßt, damit die verschiedensten Aspekte bei der Bearbeitung erprobt und verifiziert werden können.

Umfassende Aufnahme verhältnismäßig großer Materialmengen einerseits, bei – andererseits – großer Disponibilität im Hinblick auf die Vielfalt der Forschungsinteressen, die an diesem Material zum Zuge kommen sollen: beiden Erfordernissen kann die nichtnumerische elektronische Datenverarbeitung mit ihren technischen Möglichkeiten gerecht werden⁸⁶. Die vollständige Aufnahme des Forschungsmaterials auf Lochkarten gewährleistet nicht nur eine beträchtliche Rationalisierung und Beschleuni-

⁸⁵ Dazu A. MOLINIER, *Obituaires français* (wie Anm. 84) S. 12 Anm. 4, S. 22 f., S. 51; als Vorlage(n) vermutete MOLINIER Totenlisten, denen das Todesdatum beigelegt war.

⁸⁶ Die Nutzung der elektronischen Datenverarbeitung in der mittelalterlichen Geschichte ist bereits auf verschiedenen Gebieten erwogen und in Angriff genommen worden. Für begriffsgeschichtliche Untersuchungen: L. GENICOT, *Ordinateurs électroniques et études médiévales* (Académie royale de Belgique, *Bulletin de la Classe des Lettres*, 5^e sér., t. 49, 1963) S. 66 ff.; für Überlieferungskritik und Textedition: Dom J. FROGER, *La critique des textes et son automatisation* (= *Initiation aux nouveautés de la science* 7, 1968); für die systematische Auswertung von Urkunden: L. FOSSIER et M. CRÉHANGE, *Un essai de traitement sur ordinateur des documents diplomatiques du Moyen Age* (*Annales É. S. C.* 25, 1970) S. 249 ff.; ein Hinweis auf prosopographische Untersuchungen bei J. SUBLET, *La prosopographie arabe* (ebd.) S. 1238. Vgl. damit unten Anm. 89.

gung der Materialaufbereitung, sondern hält zudem in bestimmtem Rahmen das Material offen gegenüber allen möglichen Fragestellungen, auch solchen, die sich erst im Verlauf der Bearbeitung oder vielleicht nach deren vorläufigem Abschluß als belangreich und ergiebig erweisen⁸⁷. Nicht zuletzt daraus resultiert die Überlegenheit der elektronischen Datenverarbeitung gegenüber den herkömmlichen Verfahren manueller Datenerfassung und -ordnung.

Bei der Nutzung der elektronischen Datenverarbeitung für die Lösung der oben angedeuteten Aufgaben geht es jedoch, dies sei mit Nachdruck bemerkt, nicht um eine »Methodenerneuerung« in der Erforschung der mittelalterlichen Geschichte. Der zumindest mißverständliche Begriff der »Methodenerneuerung« wurde jüngst anläßlich der Erörterung »prinzipieller Vereinbarkeiten zwischen Methoden im Bereich der Historie und der NNDV« (nichtnumerischen elektronischen Datenverarbeitung) ins Gespräch gebracht⁸⁸. Für den hier erörterten Forschungsansatz wenigstens gilt: elektronische Datenverarbeitung für sich bringt keine neue Methode, sondern sie ist ein Instrument, mit dessen Hilfe neue Methoden im Bereich sozialgeschichtlicher Forschung zügig zu Ergebnissen führen können. Das Kriterium, welches die Verbindung von Geschichtswissenschaft und Datenverarbeitung rechtfertigt, ist deshalb – zumindest hier – nicht die Feststellung irgendwelcher »prinzipieller Vereinbarkeiten«, sondern, ganz pragmatisch, der erzielte Erfolg.

Um diesen Erfolg zu sichern und um die technischen Möglichkeiten ganz zu nutzen, ist über drei Voraussetzungen Klarheit zu schaffen:

1) Die Bedeutung der Datenverarbeitung für die Verwirklichung des Vorhabens ist erheblich, aber sie ist durch den aus der Sicht des Historikers ausschließlich instrumentellen Charakter der Technik⁸⁹ von vornherein genau umgrenzt.

⁸⁷ Dies hebt hervor H. KAMP, Methoden zur Herstellung und Auswertung von Dialektwörterbüchern mit Hilfe der elektronischen Datenverarbeitung (Niederdeutsches Wort 9, 1969) S. 73.

⁸⁸ So von C. A. LÜCKERATH, Prolegomena zur elektronischen Datenverarbeitung im Bereich der Geschichtswissenschaft (Historische Zeitschrift 207, 1968) S. 265 ff., die Zitate ebd. S. 265 und 268.

⁸⁹ Der hier skizzierte sozialgeschichtliche Forschungsansatz hat also nichts zu tun mit den sogenannten »quantitativen« Methoden oder Forschungen, wie sie vor allem im Bereich der neueren und neuesten Geschichte praktiziert werden. Dort nimmt die (numerische) Datenverarbeitung eine andere Stelle ein, da ihr Einsatz mit bestimmten Techniken quantitativer Analyse, besonders mit Verfahren aus der Statistik kombiniert wird. Vgl. dazu E. SHORTER, The Historian and the Computer. A practical guide (1971); R. P. SWIERENGA, Clio and Computers: A Survey of Computerized Research in History (Computers and the Humanities 5, 1970/71) S. 1 ff.; in dieser Zeitschrift wird regelmäßig über die recht zahlreichen derartigen Forschungsvorhaben berichtet. Dazu aber auch die Bemerkungen von W. O. AYDELOTTE, Quantification in History

2) Das zu erfassende Quellenmaterial ist einerseits quantitativ sehr umfangreich, andererseits aber ist es doch überschaubar und vor allem: es ist bei aller Vielfalt der Gattungsformen innerhalb der Gedenküberlieferung in seiner Beschaffenheit homogen⁹⁰. Deshalb ist

3) die Anpassung des Materials an die Gegebenheiten der Rechenanlage, die sogenannte Formalisierung, einfach und problemlos zu bewerkstelligen. Das heißt: Alle jeweils gegebenen Informationen können vollständig auf den Datenträger, die Lochkarte, gebracht werden.

Am Beispiel der Aufnahme des Necrologs von S. Germain, die sich selbstverständlich an der Handschrift, nicht an früheren Editionen orientiert, sei das Verfahren kurz erläutert. Für jeden Namen wird eine eigene Lochkarte angelegt, die von links nach rechts folgende Informationen, zum Teil im Klartext, zum Teil in Siglen enthält: zunächst eine Sigle zur Bezeichnung der Handschrift mit Angabe der Seite; dann eine Sigle für das betreffende Necrolog; darauf folgen die Nummer des betreffenden Namens entsprechend seiner Stellung in der einem bestimmten Tagesdatum zugeordneten Namensgruppe und dann der Name selbst in originaler Schreibung. Es schließen sich an die zum Namen gehörenden Amts- (*abbas, sacerdos*) oder Standesbezeichnungen (*monachus, laicus*); es folgt ein Symbol dafür, daß es sich jeweils um einen Verstorbenen handelt, dazu wird der angegebene Todestag aufgenommen und schließlich noch eine Sigle, die anzeigt, wenn ein Name schon bei der ersten Redigierung des Necrologs durch Usuard notiert wurde. Für gleichartige Informationen sind auf der Lochkarte jeweils die gleichen Spalten bestimmt. Diese werden durch die sogenannte »Formatliste« festgelegt. Die Formatliste beschreibt also die Daten eindeutig⁹¹.

Der von den Lochkarten eingelesene und gespeicherte Datenbestand kann nun in verschiedener Weise angeordnet und ausgedruckt werden: als Liste in der Reihenfolge der Aufnahme (etwa zum Zweck des Kollationierens) oder als Liste, die eine Ordnung der Daten nach bestimmten inhaltlichen Gesichtspunkten, zum Beispiel nach Ämtern und Standesbezeichnungen oder nach den paläographischen Gegebenheiten bringt. Dem Anblick großer Massen von Datenkarten braucht sich der Bear-

(The American Historical Review 71, 1966) S. 803 ff., bes. S. 824, und F. FURET, L'histoire quantitative et la construction du fait historique (Annales É. S. C. 26, 1971) S. 63 ff.

⁹⁰ Diese Voraussetzungen werden auch von L. FOSSIER und M. CRÉHANGE, Essai (wie Anm. 86) S. 250 akzentuiert.

⁹¹ Dieses Verfahren wurde gewählt im Hinblick auf die Verarbeitung der Daten mit Hilfe von Programmen, die in der Sprache PL/1 formuliert sind; die Eingabe/Ausgabe der Daten erfolgt EDIT-gesteuert. Einen ganz summarischen Überblick über die für Zwecke der nichtnumerischen Datenverarbeitung zur Verfügung stehenden Programmiersprachen gibt J. F. RASKIN, Programming Languages for Humanities (Computers and the Humanities 5, 1970/71) S. 155 ff.

beiter jetzt also nicht mehr auszusetzen; was er als Computer-Ausdruck erhält, ist schon nach den gewünschten Gesichtspunkten handlich zubereitet.

Die Aufgabe, zwei verschiedene Gedenküberlieferungen zu vergleichen, erfordert indessen zusätzliche Vorkehrungen. Sollen Listen- und Necrologüberlieferung verglichen werden, so müssen beide im Ausdruck parallel erscheinen, sei es, daß die Namen in alphabetischer Ordnung entsprechend nebeneinander stehen, oder sei es, daß die eine Überlieferung in der ursprünglichen Reihenfolge, die andere ihr zugeordnet erscheinen soll. Nun hindert aber in diesem Fall die sehr große Variationsbreite in der lautlichen und graphischen Form mittelalterlicher Namen die Datenverarbeitungsanlage daran, ohne weiteres mit dem Suchen, dem Vergleichen und dem Zuordnen zu beginnen. Zuerst muß für die zahlreichen Namenformen ein einheitliches Niveau geschaffen werden, auf dem der Vergleich und dann die Identifizierung verschiedener Varianten ein und desselben Namens möglich ist. Es muß also jeder aufgenommene Name zusätzlich mit einem bestimmten normierten Stichwort oder Lemma versehen sein, das ihn eindeutig kennzeichnet und das zugleich seine Identifizierung mit den passenden Varianten erlaubt. Diese Normierung ist natürlich keine Veränderung der Daten, sondern lediglich eine hinzukommende, den Bedingungen des Computers adaptierte Darstellung der Daten, die mit eingespeichert werden muß. Auf diese Weise entsteht ein Verzeichnis der normierten, hypothetischen Namen-Lemmata, jeweils mit ihren tatsächlich belegten Namen-Varianten, ein (vorläufig so bezeichnetes) »Subregister«, das beim Verarbeiten und Vergleichen des eingelesenen Materials quasi als vermittelnde Instanz dient⁹².

Der mit Hilfe des »Subregisters« in Gang gesetzte Vergleich von Listen- und Necrologüberlieferung könnte zum Ziel haben, die interne Ordnung des Landfrid-Konvents zu ermitteln, wie sie in der Konventsliste sichtbar wird. Zu diesem Zweck müßten auf dem Computer-Ausdruck links untereinander die Namen der Landfrid-Liste in der ursprünglichen Reihenfolge und rechts daneben, jedem einzelnen Namen der Liste zugeordnet, die jeweils passenden Namen (mit den sonstigen Angaben) aus dem Nekrolog erscheinen; dabei genügt es natürlich in diesem Fall einer

⁹² Über das hier nur sehr grob skizzierte Verfahren und seine Voraussetzungen im Hinblick auf Namenkunde und Datenorganisation demnächst die Beiträge von D. GEUENICH (Sonderforschungsbereich 7 »Mittelalterforschung«) und H. KAMP (Rechenzentrum der Universität Münster) in: Die Klostersgemeinschaft von Fulda (744–1065). Überlieferung – Ordnung – Untersuchung, hrsg. von K. SCHMID. Dazu die Vorberichte von K. SCHMID, Die Mönchsgemeinschaft von Fulda als sozialgeschichtliches Problem (Frühmittelalterliche Studien 4, 1970) bes. S. 193 ff. und ders., Personenforschung und Namenforschung (wie Anm. 17) bes. S. 247 f.

Liste des 8. Jahrhunderts, die bei der Anlage des Usuard eingetragenen und die im 10. Jahrhundert neu geschriebenen Namen parallelisieren zu lassen.

Für die Auswertung dieser Parallelisierung der beiden Datenbestände sind die Angaben des Necrologs über Stand oder geistliches Amt der Toten entscheidend. Außerdem wird man sich bei der Auswertung in erster Linie auf die jeweils singulären, d. h. in beiden Datenreihen jeweils nur ein Mal erscheinenden Namen konzentrieren, weil sie mit großer Sicherheit ein und derselben Person zugeordnet werden können. Diese singulären Fälle sind anhand der Parallelisierung sofort festzustellen. Insgesamt weist der Landfrid-Konvent zu mehr als 50% solcher singulärer Nennungen auf, das ist eine sehr gute Voraussetzung für die Auswertung der Liste.

Dazu läßt sich nun Folgendes sagen: die Liste erscheint zunächst durchgängig bestimmt von dem Wechsel zwischen den Namen von Konventualen, die als Priester oder Diakone verstorben sind, und den Namen solcher, die als Laienmönche in das Necrolog eingetragen wurden. Die Liste ist also nicht nach der Hierarchie geistlicher Ämter, sondern nach dem Profesalter der Mönche angelegt. Man mag das erwartet haben, selbstverständlich ist es nicht, da in Regelkommentaren noch aus der ersten Hälfte des 9. Jahrhunderts die Priestermönche als eigener Ordo innerhalb des Konvents von den Laienmönchen getrennt werden⁹³. Die Zusammenstellung der singulären Zuordnungen zeigt ferner, daß sich am Anfang der Liste vorwiegend Namen befinden, deren Träger als Priester verstorben sind; ihnen folgt eine Gruppe von Konventualen, die im Necrolog vorwiegend als Diakone eingetragen wurden. Beide Gruppen erscheinen noch im ersten Drittel der Liste, während mehr als ein zweites Drittel (immer den singulären Nennungen zufolge) vorwiegend von Mönchen gestellt wird, die bis zu ihrem Tod keinerlei kirchlichen Weihegrad erlangt hatten: sie machen den größten Teil des Landfrid-Konvents aus. Der Aufstieg von Mönchen zu kirchlichen Ordines war also zu dieser Zeit nicht selbstverständlich. Um so auffälliger ist es, daß von den ganz am Ende der Liste genannten Konventsmitgliedern, d. h. von den damals noch jungen Mönchen wiederum verhältnismäßig viele als Priester verstarben. Man weiß, daß vom 7. bis zum 9. Jahrhundert das Zahlenverhältnis zwischen Laienmönchen und Priestermonchen in den Klöstern

⁹³ Vgl. O. NUSSBAUM, Kloster, Priestermonch und Privatmesse (Theophaneia 14, 1961) S. 75 ff. und S. 268 mit Hinweis auf die entsprechenden Aussagen im Regelkommentar des Hildemar von Corbie/Civate bzw. in der sog. Basilius-Rezension des Hildemar'schen Kommentars. Zu deren Datierung J. SEMMLER, Die Beschlüsse des Aachener Konzils im Jahre 816 (Zeitschrift für Kirchengeschichte 74, 1963) S. 82, vgl. auch S. 33 Anm. 75. Zur Ordnung von Mönchlisten nach Weihegraden und/oder Profesalter H. SCHWARZMAIER, Ellwangen (wie Anm. 35) S. 54.

sich zugunsten der letzteren verändert hat⁹⁴. Das in den Konventslisten vorliegende Quellenmaterial zur Beurteilung dieses Vorgangs wurde bisher höchstens fragmentarisch und meist ganz unkritisch benutzt, was daran liegt, daß über Umfang und Bestimmung dieses Materials keinerlei präzise Vorstellungen bestanden⁹⁵. Wie die Landfrid-Liste zeigt, erlauben diese Quellen eine genauere Differenzierung des genannten Prozesses sogar innerhalb ein und desselben Konvents. Dies ist höchst erwünscht; denn das in karolingischer Zeit sich ständig wandelnde Verhältnis von kirchlichem Amt und monastischem Beruf bedarf der gründlichen Erhellung – nicht nur aus dem Aspekt des bischöflichen⁹⁶ sondern auch dem des priesterlichen Amtes⁹⁷. Aus der in einem bestimmten Zeitpunkt einsetzenden Zunahme der Zahl der Priestermönche könnte man ferner Hinweise auf eine wachsende Zuwendung der Klöster zu pastoralen Aufgaben entnehmen. Wie S. Germain zeigt, sollte man bei diesem Vorgang nicht nur an die Mission im engeren Sinn, in den Gebieten an der Peripherie des fränkischen Reiches denken⁹⁸, sondern wohl auch eine regionale Evangelisation in den zentralen fränkischen Gebieten stärker als bisher in die Betrachtung einbeziehen. Ferner kann das Verhältnis von ordinierten und nicht ordinierten Mönchen ein Indiz sein für die Verteilung von *Literati* und *Illiterati* in den Konventen. Damit bietet sich die Möglichkeit, einen Blick zu tun auf die Bedingungen und Voraussetzungen der Bildungsreform Karl des Großen, zu der das fränkische Mönchtum, wie man weiß, entscheidende Impulse und vor allem weitgehend auch den institutionellen Rahmen beigesteuert hat; die Wurzeln beider Vor-

⁹⁴ O. NUSSBAUM, Kloster (wie Anm. 93) S. 65 ff.

⁹⁵ Vgl. die Zahlenangaben bei O. NUSSBAUM (S. 78 ff. und S. 268 f.); sie sind zum Teil entnommen den älteren Arbeiten von A. METTLER, Laienmönche, Laienbrüder, Conversen, besonders bei den Hirsauern (Württembergische Vierteljahrshefte für Landesgeschichte N. F. 41, 1935) S. 209 ff., und von Ph. HOFMEISTER, Mönchtum und Seelsorge bis zum 13. Jahrhundert (Studien und Mitteilungen zur Geschichte des Benediktiner-Ordens 65, 1953/54) S. 228. Die Kritik dieser Angaben kann hier nicht im einzelnen erörtert werden. Auch die Aufstellungen von U. BERLIÈRE, Le nombre des moines dans les anciens monastères (Revue Bénédictine 41, 1929) S. 231 ff. und (ebd. 42, 1930) S. 19 ff. bedürfen jeweils der Überprüfung. Zum Problem der Konventsstärken jetzt K. SCHMID, Mönchsgemeinschaft (wie Anm. 92) S. 185 ff.

⁹⁶ Dazu J. SEMMLER, Karl der Große und das fränkische Mönchtum (Karl der Große 2, 1965) S. 281 ff.

⁹⁷ Vgl. O. NUSSBAUM, Kloster (wie Anm. 93) S. 81 ff.

⁹⁸ Den Aspekt der Mission betont J. SEMMLER, Karl der Große (wie Anm. 96) S. 281 ff. und ders., Corvey (wie Anm. 7) S. 304 ff. Dazu aber O. NUSSBAUM, Kloster (wie Anm. 93) S. 96 ff. bes. S. 123; ferner Ph. HOFMEISTER, Mönchtum (wie Anm. 95) S. 236 ff., 242 ff., 249 ff. und U. BERLIÈRE, L'exercice du ministère paroissial par les moines dans le haut moyen-âge (Revue Bénédictine 39, 1927) S. 227 ff., bes. S. 236 ff.

gänge reichen, wie Pierre Riché gezeigt hat, weit in das 8. Jahrhundert zurück⁹⁹.

Zweifellos steht aber die wachsende Zahl der Priestermonche auch in engem Zusammenhang mit der fortschreitenden Ausbreitung des Gebetsgedächtnisses selbst¹⁰⁰. So muß die Interpretation von Listen- und Necrologüberlieferung schließlich wieder zurücklenken auf den ursprünglichen intentionalen Charakter dieser Zeugnisse als Gedenküberlieferung.

Im ersten Drittel der Landfrid-Liste vor allem, d. h. unter den älteren Konventualen, finden sich einige seltene Namen¹⁰¹, die man im Necrolog vergebens sucht. Dies kann vielleicht als Indiz dafür gewertet werden, daß man in S. Germain mit der Notierung individueller necrologischer Daten, d. h. mit dem auf den Todestag des einzelnen Mönchs fixierten Gebetsgedächtnis erst nach der Aufzeichnung der ältesten Konventsliste begonnen hat, ohne daß man die beiden Vorgänge allzu weit voneinander trennen dürfte. Das Necrolog von S. Germain-des-Prés bietet, wie schon gesagt wurde¹⁰², die ältesten bekannten necrologischen Aufzeichnungen dieses Umfangs. Der Beginn necrologischen Gedächtnisses im Frankenreich könnte also eine Konsequenz des weite Räume umfassenden und verbindenden Austausches von Konventslisten sein, der sich kurz nach der Mitte des 8. Jahrhunderts erstmals fassen läßt.

Diese Frage bedarf freilich noch eingehender Überprüfung. Dabei ist vor allem zu klären, wer – außer den Mönchen und Äbten von S. Germain selbst – in das Necrolog dieses Klosters eingetragen wurde. Zu diesem Zweck sind die großen Listen des 9. Jahrhunderts, aber auch die vielfach in liturgischen Handschriften verstreuten Einträge lebender und verstorbener Konventsmitglieder in die Betrachtung einzubeziehen¹⁰³. Sodann wird man die Beobachtungen ausdehnen auf das benachbarte Kloster S. Denis mit seiner ebenfalls reichen Listen- und Necrologüber-

⁹⁹ P. RICHÉ, *Éducation et culture dans l'Occident barbare, VI^e–VIII^e siècles* (Patristica Sorbonensia 4, 1967) S. 479 ff.; ders., *Les foyers de culture en Gaule franque du VI^e au IX^e siècle* (Settimane di Studio Spoleto 11, 1964) S. 297 ff.

¹⁰⁰ Darauf hat bereits O. NUSSBAUM, *Kloster* (wie Anm. 93) S. 162 ff. und S. 270 hingewiesen.

¹⁰¹ Z. B. 4 *Gregorius*, 7 *Elius*, 13 *Erlenteo*, 19 *Renapto*, 22 *Erchonaldus*, 23 *Hardrudus*; vgl. P. PIPER (wie Anm. 6) S. 239 Sp. 282.

¹⁰² S. oben S. 101.

¹⁰³ Außer den oben S. 100 genannten Listen aus S. Germain-des-Prés im Gedenkbuch von Reichenau ist eine Konventsliste aus der Zeit des Abtes Ebroin überliefert: s. oben Anm. 11. Über weitere Gedenküberlieferung aus S. Germain A. WILMART, *Un sacramentaire à l'usage de Saint-Germain-des-Prés. Mentions nécrologiques relatives à ce monastère* (Revue Mabillon 17, 1927) S. 379 ff.

lieferung¹⁰⁴. Die oben erörterten Methoden der Materialaufnahme und -aufbereitung erweisen sich dabei erst recht als unentbehrlich.

Der Kreis jener, die Usuard im 9. Jahrhundert als *fratres de congregatione sancti Germani* aufgeschrieben hat, beschränkte sich aber nicht auf die Konvente von S. Germain und vielleicht der mit S. Germain verbundenen Klöster. Bekanntlich erscheinen in diesem Necrolog auch karolingische Könige mit ihren Gemahlinnen, westfränkische Grafen mit Familienangehörigen, vereinzelt auch Verwandte von Äbten, Bischöfe¹⁰⁵ sowie zahlreiche Religiösen (*Deo devoti* und *Deo sacratae*), über deren Beziehung zum Kloster bisher noch nichts bekannt ist¹⁰⁶. Dem Verständnis des Klosternecrologs folgend muß man sie alle zur *congregatio Sancti Germani* zählen. Auf diesen Aspekt der Deutung sozialer Wirklichkeit durch die monastische Gemeinschaft, die ein solches Necrolog geführt hat, sei abschließend hingewiesen. Zweifellos kommen Quellen von der Art der Konventslisten und Necrologien einer positivistisch orientierten historischen Neugierde entgegen, ihr Wert aber ist unter diesen Aspekten allein nicht auszuschöpfen und nicht angemessen erkannt. Der Reiz, den diese zunächst so unzugänglich erscheinenden Zeugnisse auf den Historiker ausüben, resultiert gerade aus der von ihnen gebotenen Möglichkeit, scheinbar konträre historische Interessen gleichzeitig zum Zuge kommen zu lassen: sie bieten eine gediegene Grundlage für statistische Erhebungen, enthüllen aber auch das Selbstverständnis geistlicher Gemeinschaften, das entschieden religiös bestimmt war und doch ständig seine politischen und sozialen Voraussetzungen und Wirkungen offenlegt.*

(O. G. Oexle)

¹⁰⁴ Die Gedenküberlieferung aus S. Denis umfaßt außer Konventslisten (vgl. P. PIPER [wie Anm. 6] S. 256 und A. MOLINIER, *Obituaires* I/2 [wie Anm. 10] S. 1024 f.) und dem Necrolog des 13. Jahrhunderts (vgl. A. MOLINIER, *Obituaires* I/1 [wie Anm. 80] S. 306 ff.) eine Totenliste aus dem 9. Jahrhundert: A. WILMART, *Les frères défunts de Saint-Denis au déclin du IX^e siècle* (*Revue Mabillon* 15, 1925) S. 241 ff. Über die Verbindung zwischen S. Germain und S. Denis vgl. J. LECLERCQ, *Variations* (wie Anm. 84) S. 8.

¹⁰⁵ Vgl. die Zusammenstellung von A. LONGNON, *Notice* (wie Anm. 84) S. 23 ff.; ferner A. MOLINIER, *Obituaires* I/1 (wie Anm. 80) S. 242.

¹⁰⁶ Vgl. J. LECLERCQ, *Variations* (wie Anm. 84) S. 5 f., 10. Zum Thema Ph. HOFMEISTER, *Die Klausural-Oblaten* (*Studien und Mitteilungen zur Geschichte des Benediktiner-Ordens* 72, 1961) S. 5 ff.; H. GRUNDMANN, *Adelsbekehrungen im Hochmittelalter: conversi und nutriti im Kloster* (*Festschrift Gerd Tellenbach*, 1968) S. 325 ff. Die Studie von R. GRÉGOIRE, »Religiosus«, *Étude sur le vocabulaire de la vie religieuse* (*Studi Medievali*, Serie terza 10/2, 1969) S. 415 ff. führt nicht weiter.

* Ms. abgeschlossen im Sommer 1971.